

Steuerwegweiser für Existenzgründer



Liebe Gründerin,
lieber Gründer,

wer ein Unternehmen aufbaut, hat nicht nur eine Idee, die erfolgreich umgesetzt werden soll, sondern auch viele Fragen zur Unternehmensgründung. Es gilt Chancen und Risiken abzuwägen und die richtige Strategie fürs eigene Unternehmen zu entwickeln. Um von Anfang an in der Erfolgsspur zu sein und mögliche Anfängerfehler zu vermeiden, sollten Sie sich daher im Vorfeld gezielt über wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen sowie über zu beachtende Vorschriften informieren.



Prof. Dr. R. Alexander Lorz
Hessischer Minister
der Finanzen

Der Steuerwegweiser für Existenzgründer will ein nützlicher Begleiter auf dem Weg in die geplante Selbständigkeit sein und Ihnen den Umgang mit den für Unternehmerinnen und Unternehmer geltenden steuerlichen Bestimmungen erleichtern. Darüber hinaus informiert Sie der Steuerwegweiser auch über Förderangebote der hessischen Landesregierung bei Existenzgründung.

Die steuerlichen Vorschriften sind sehr vielfältig. Deshalb kann der Steuerwegweiser weder Anspruch auf Vollständigkeit erheben noch rechtsverbindliche Informationen geben oder die Betreuung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe ersetzen. Er bietet Ihnen vielmehr allgemeingültige Informationen, wie Sie etwa Ihre unternehmerische Tätigkeit bei den Finanzbehörden anmelden oder welche Gewinnermittlungsart Sie wählen können. Sollten Sie weitere grundlegende Fragen haben, helfen Ihnen die Beschäftigten der Hessischen Steuerverwaltung gerne weiter.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei dem Aufbau Ihres Unternehmens!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'RAL', written over a light blue horizontal line.

Prof. Dr. R. Alexander Lorz
Hessischer Minister der Finanzen

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Informationen	
1	Wahl der Rechtsform	4
2	Erforderliche Genehmigungen	10
3	Förderangebote	11
B.	Informationen für den steuerlichen Bereich	
1	Erster Kontakt mit dem Finanzamt	12
1.1	Abgrenzung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit	12
1.2	Anmeldung der gewerblichen/freiberuflichen Tätigkeit	13
1.3	Beginn der gewerblichen/freiberuflichen Tätigkeit	15
1.4	Geschäftsjahr	16
1.5	Weitere Hilfestellungen	16
2	Steuerarten und Steuererklärungen	16
2.1	Umsatzsteuer	18
2.2	Lohnsteuer	31
2.3	Einkommensteuer	32
2.4	Gewerbsteuer	54
2.5	Solidaritätszuschlag	56
2.6	Bauabzugsteuer	56
3	Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt	58
C.	Anhang	
1	Adressen und Kontaktstellen	60
1.1	Finanzämter des Landes Hessen	60
1.2	Oberfinanzdirektion	60
1.3	Ministerien	60
1.4	Hessische Industrie- und Handelskammern/Hessische Handwerkskammern	61
1.5	Weitere Kammern	61
1.6	Weitere Adressen	62
2	Abkürzungen	64

1 Wahl der Rechtsform

Eine Rechtsform ist wie ein festes Gerüst für Ihr Unternehmen. Als Existenzgründerin oder Existenzgründer stehen Ihnen drei Möglichkeiten für Ihre unternehmerische Betätigung zur Verfügung, nämlich Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Die Wahl der Rechtsform hat unterschiedliche Gründe und Auswirkungen. Nicht nur steuerliche Aspekte sind dabei maßgebend.

Einige **wichtige Unterschiede** zwischen den einzelnen Rechtsformen bestehen beispielsweise in folgenden Bereichen:

- Entstehung des Unternehmens (Eintragung ins Handelsregister, Form des Gesellschaftsvertrags),
- Gründungskosten,
- erforderliches Kapital (Art der Einlage, Mindesteinzahlung),
- Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung,
- Beteiligung am Gewinn und Verlust, Entnahmerecht,
- Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis,
- persönliche Haftung (in vollem Umfang mit dem gesamten Vermögen, in begrenztem Umfang mit der jeweiligen Einlage),
- steuerliche Behandlung,
- Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten.

Welche Rechtsform sich für Ihr Unternehmen anbietet, kann nur individuell entschieden werden. Es ist daher ratsam, frühzeitig einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe in die Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform einzubeziehen.

Im Normalfall beginnen junge Unternehmerinnen und Unternehmer mit einem **Einzelunternehmen**. Eine Entscheidung für oder gegen eine Rechtsform ist jedoch nie endgültig. Ändern sich die Anforderungen Ihres Unternehmens, können Sie jederzeit die Rechtsform wechseln. Treten später besondere steuerliche Aspekte in den Vordergrund oder sind erhebliche

Haftungsrisiken zu befürchten, kann das Einzelunternehmen ohne steuerliche Nachteile beispielsweise in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden. Für alle entstehenden Schulden, d. h. auch für Steuerschulden, müssen Sie als Inhaber des Einzelunternehmens persönlich mit Ihrem gesamten Vermögen haften. Der erwirtschaftete Gewinn wird nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes besteuert.

Gründen Sie eine **Personengesellschaft**, z. B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), eine Offene Handelsgesellschaft (OHG) oder eine Kommanditgesellschaft (KG), werden Sie als Gesellschafter tätig.

Als Gesellschafter einer GbR, OHG oder als Komplementär einer KG müssen Sie ebenfalls für sämtliche Schulden der Gesellschaft mit Ihrem gesamten Vermögen einstehen. Als Kommanditist einer KG haften Sie für die Schulden der Gesellschaft nur bis zur Höhe Ihrer Einlage. Der als Gesellschafter erwirtschaftete Gewinn wird nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes besteuert.

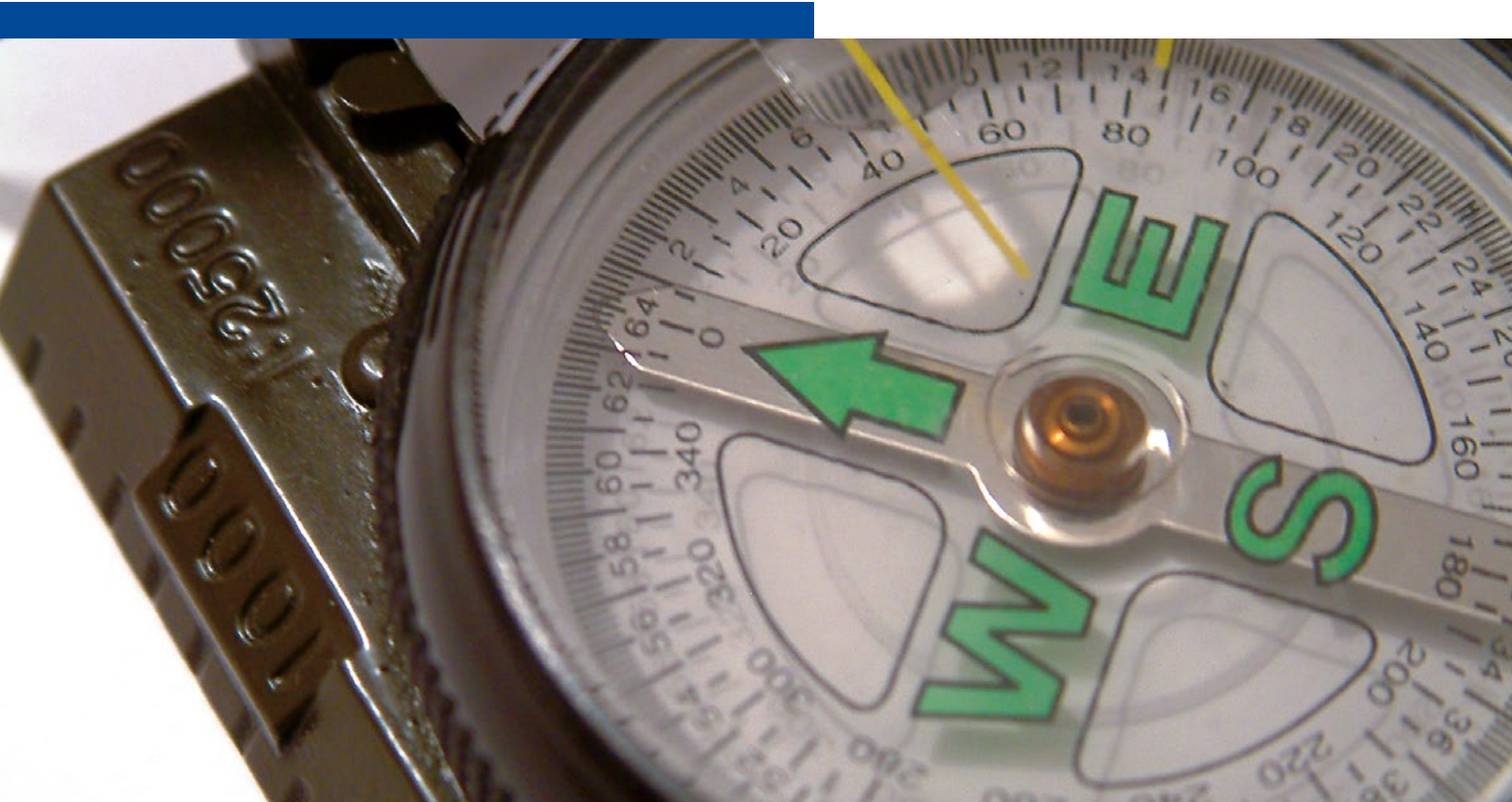
Alternativ können Sie allein oder mit anderen Personen eine **Kapitalgesellschaft**, z. B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eine Aktiengesellschaft (AG), gründen.

Insbesondere Existenzgründern, die am Anfang sehr wenig Stammkapital haben und/ oder benötigen, wird der Zugang zu einer GmbH durch Gründung einer **Unternehmergesellschaft** (sogenannte „Mini-GmbH“) ermöglicht. Während für die GmbH 25.000 € Stammkapital erbracht werden müssen, reicht bei der Mini-GmbH 1 € aus. Mit der Bezeichnung als „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ bzw. „UG (haftungsbeschränkt)“ grenzt sich die Mini-GmbH klar von der GmbH ab. Allen Beteiligten ist dadurch ersichtlich, dass es sich um eine Gesellschaft mit geringerer Kapitalausstattung handelt. Weil das Mindeststammkapital bei der Unternehmergesellschaft flexibel gewählt werden kann, muss es

im Gegenzug in bar und vor der Anmeldung zum Handelsregister in voller Höhe aufgebracht werden. Sacheinlagen sind ausgeschlossen. Gewinne dürfen zudem nicht in voller Höhe ausgeschüttet werden, sondern müssen in Höhe von 25 % in eine gesetzliche Rücklage fließen. Diese Rücklage kann dann, sobald sie zusammen mit dem bisherigen Stammkapital das Mindestkapital einer GmbH erreicht oder überschreitet, zu einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden. Der Rechtsformzusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ bzw. „UG (haftungsbeschränkt)“ entfällt dann. Solange eine Mini-GmbH besteht, muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit droht. Im Übrigen sind sämtliche Vorschriften, die für die GmbH gelten, auch für die Mini-GmbH anzuwenden.

Die Gründung von Kapitalgesellschaften ist im GmbH-Gesetz bzw. im Aktien-Gesetz im Einzelnen geregelt. Es sind u. a. Formerfordernisse, wie z. B. die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags/ der Satzung, die Ausstattung mit einem bestimmten Kapital und der Nachweis über die Einzahlung eines Mindestkapitals erforderlich. Für unkomplizierte Standardgründungen stehen zwei beurkundungspflichtige Musterprotokolle als Anlage zum GmbH-Gesetz zur Verfügung. Dies sind z. B. die Bargründung oder wenn es höchstens drei Gesellschafter geben soll.

Die Kapitalgesellschaften haben selbst für ihre Schulden mit ihrem gesamten Vermögen einzustehen. Allerdings kann auch der Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft unter Umständen für diese Schulden, insbesondere für Steuerrückstände der Gesellschaft, haften.



	Einzelunternehmer	(rechtsfähige) Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Gesellschaftsvertrag	entfällt	in der Regel schriftlich	notarielle Beurkundung erforderlich
Mindestkapital	entfällt	entfällt	25.000 € bei GmbH (Ausnahme Mini-GmbH); 50.000 € bei AG
Anmeldungen zum Handelsregister	erforderlich, wenn Istkaufmann	bei OHG und KG durch vertretungsberechtigte Person erforderlich	durch vertretungsberechtigtes Organ erforderlich
Gewerbeanmeldung	erforderlich*	bei OHG und GbR durch die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter bzw. bei KG durch jeden persönlich haftenden Gesellschafter erforderlich* (die Kommanditisten einer KG nur dann, wenn sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen)	durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich
Gewinnermittlung	<u>Kaufmann</u> : durch Betriebsvermögensvergleich; <u>Anderer</u> : durch Einnahmenüberschussrechnung oder Betriebsvermögensvergleich	in der Regel durch Betriebsvermögensvergleich, ggf. durch Einnahmenüberschussrechnung	durch Betriebsvermögensvergleich
Unternehmerlohn; Gesellschaftergehalt	nicht als Betriebsausgabe abziehbar	nicht als Betriebsausgabe abziehbar	Gehalt an Gesellschafter-Geschäftsführer als Betriebsausgabe abziehbar
Haftung für Steuerschulden	Unternehmer mit seinem gesamten Vermögen	bei GbR und OHG jeder Gesellschafter mit seinem gesamten Vermögen; bei KG jeder Kommanditist bis zur Höhe seiner Einlage	Gesellschaft mit ihrem Vermögen, unter Umständen der gesetzliche Vertreter
Gewerbesteuer	besteuert wird der Gewerbeertrag; Freibetrag 24.500 €*	Gesellschaft ist in der Regel gewerbesteuerpflichtig; Freibetrag 24.500 €	Gesellschaft ist gewerbesteuerpflichtig; kein Freibetrag
Einkommensteuer/Körperschaftsteuer	Betriebsinhaber ist steuerpflichtig	Gesellschaft selbst ist nicht steuerpflichtig; Gewinn/Verlust wird einheitlich festgestellt und auf die Gesellschafter gemäß ihrem Anteil aufgeteilt und bei diesen besteuert	Einkommen der Kapitalgesellschaft ist körperschaftsteuerpflichtig; Gewinnausschüttungen an Anteilseigner (natürliche Personen) unterliegen regelmäßig der Abgeltungsteuer (Steuersatz 25%, wenn Anteile im Privatvermögen gehalten werden) oder dem Teileinkünfteverfahren (Ausschüttungen sind zu 60% steuerpflichtig, individueller Steuersatz, wenn Anteile sich in einem Betriebsvermögen befinden oder dies zulässigerweise für Anteile im Privatvermögen beantragt wird)
Umsatzsteuer	Unternehmer ist der Betriebsinhaber	Unternehmer ist die Gesellschaft	Unternehmer ist die Gesellschaft

* soweit keine freiberufliche oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen werden soll

2 Erforderliche Genehmigungen

Für bestimmte Gewerbebezüge sowie für bestimmte freiberufliche Tätigkeiten sind besondere Genehmigungen bzw. besondere Nachweise erforderlich. Sie werden z. B. in folgenden Bereichen benötigt:

- Handwerk (in einigen Handwerksberufen ist eine Meisterprüfung oder vergleichbare Qualifikation erforderlich),
- Gaststätten und Hotels,
- Bewachungsgewerbe,
- Personenbeförderung und Güterkraftverkehr,
- Reisegewerbe,
- Fahrschulen,
- Immobilienmakler.

Sie erhalten Informationen über die notwendigen Genehmigungen und/oder Nachweise bei den kommunalen Gewerbeämtern, im Rahmen einer Existenzgründerberatung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK), bei der Handwerkskammer oder bei der Bundesagentur für Arbeit.

Als Selbständiger, Unternehmer oder Freiberufler steht Ihnen auch die zentrale Servicestelle **„Einheitliche Ansprechpartner Hessen (EAH)“** als Internetdienstleister zur Verfügung. Über den EAH können Sie diverse Verwaltungsformalitäten mit den zuständigen Stellen koordiniert elektronisch abwickeln, ohne in Kontakt mit jeder einzelnen Behörde treten zu müssen. Zuständige Stellen können z. B. Ihre Gemeinde oder die IHK sein.

Den EAH finden Sie im Internet unter www.eah.hessen.de und unter www.dienstleistungsplattform.hessen.de. Weitere Informationen für Existenzgründer: www.existenzgruendungsportal.de und www.existenzgruendung.hessen.de.

3 Förderangebote

Verschiedene Institutionen und Behörden bieten unterschiedliche Förderangebote für Existenzgründer an, u. a. zinsgünstige Kredite als Startkapital.

Über die von der **Hessischen Landesregierung** aufgelegten Förderprogramme können Sie sich in der Broschüre des **Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen „Ich mache mich selbstständig. Hessen hilft dabei.“** informieren, die auch im Internet unter <https://wirtschaft.hessen.de/infomaterial/ich-mache-mich-selbststaendig-hessen-hilft-dabei> abrufbar ist.

Weitere Förderprogramme bieten die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) an. Informationen darüber gibt es im Internet unter www.kfw.de (Privatpersonen/Existenzgründung) bzw. www.wibank.de (Gründende & Unternehmen).

Das Land Hessen hat zudem eine Reihe von Beteiligungsfonds aufgelegt, die neben den o.g. Förderprogrammen auch die Möglichkeit der Bereitstellung von Beteiligungskapital in der Start-Up- und Frühfinanzierungsphase bieten. Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.bmh-hessen.de.

Die Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit heraus wird unter bestimmten Voraussetzungen auch von der Bundesagentur für Arbeit mit einem sog. Gründungszuschuss gefördert. Nähere Informationen darüber erhalten Sie bei der Bundesagentur für Arbeit oder im Internet unter www.arbeitsagentur.de/existenzgruendung-gruendungszuschuss.



1 Erster Kontakt mit dem Finanzamt

Wo geregelt?
§§ 2, 13, 15, 18 EStG

1.1 Abgrenzung zwischen gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit

Machen Sie sich als Existenzgründerin oder Existenzgründer selbständig, müssen Sie die aus Ihrem Unternehmen erzielten Umsätze und Gewinne versteuern. Das Einkommensteuergesetz sieht hierfür **verschiedene Einkunftsarten** vor. Mit einer unternehmerischen Tätigkeit erzielen Sie entweder Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus freiberuflicher Tätigkeit oder aus Land- und Forstwirtschaft. Wegen der Besonderheiten bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft wird hierauf im Folgenden nicht eingegangen. Die Einordnung der Einkünfte hat u. a. Auswirkungen auf die Anmeldung Ihrer Tätigkeit beim Finanzamt (vgl. Tz. B.1.2), die Art der Gewinnermittlung (vgl. Tz. B.2.3.3 ff.) oder die Gewerbesteuerpflicht (vgl. Tz. B.2.4).

Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen Sie mit einem gewerblichen Unternehmen. Gewerbebetrieb ist jede selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird, sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und nicht den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder freiberuflicher Tätigkeit zugeordnet werden kann. Gewerblich ist z. B. die selbständige Tätigkeit als Handwerker, Kaufmann oder Handelsvertreter. Wer lediglich einem anderen Kapital, ein Grundstück oder sonstige Wirtschaftsgüter zur Nutzung überlässt, ist regelmäßig nicht Gewerbetreibender, sondern verwaltet lediglich Vermögen.

Sie erzielen **Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit**, wenn Sie eine wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit selbständig ausüben. Das Gleiche gilt, wenn Sie als Arzt, Heilpraktiker, Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ingenieur, Architekt, Journalist, Dolmetscher oder in einem ähnlichen Beruf selbständig arbeiten. Im Unterschied zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb müssen Sie bei den Einkünften aus frei-

beruflicher Tätigkeit über eigene Fachkenntnisse verfügen, die Sie befähigen, das Unternehmen leitend und eigenverantwortlich zu führen. Dabei dürfen Sie sich aber von fachlich vorgebildeten Arbeitskräften unterstützen lassen. Mitunter ist die Abgrenzung zwischen freiem Beruf und Gewerbebetrieb schwierig, etwa bei der Unterscheidung zwischen gewerblichem Kunsthandwerk und freiberuflicher, künstlerischer Tätigkeit).

Wenn Sie mit anderen Personen eine freiberufliche Personengesellschaft gründen wollen, muss jeder Mitunternehmer über eigene Fachkenntnisse verfügen. Besitzt auch nur ein Mitunternehmer nicht die entsprechenden Fachkenntnisse oder ist ein Mitunternehmer eine Kapitalgesellschaft, wird die Gesellschaft insgesamt als Gewerbebetrieb angesehen.

Hinweis

Voraussetzung für eine einkommensteuerlich relevante Tätigkeit ist in jedem Fall, dass Sie dauerhaft mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, tätig werden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass gerade in der Anfangsphase auch Verluste anfallen können.

Haben Sie dagegen als Rechtsform für Ihr Unternehmen die Kapitalgesellschaft gewählt, erzielt die Gesellschaft immer, unabhängig von der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit, der Körperschaftsteuer unterliegende Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Wegen der Komplexität und den Besonderheiten bei der Körperschaftsteuer kann hierauf im Folgenden nicht eingegangen werden. Sofern Sie die Gründung einer Kapitalgesellschaft erwägen, wird empfohlen, sich frühzeitig zur Beratung an einen Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe zu wenden.

1.2 Anmeldung der gewerblichen/freiberuflichen Tätigkeit

Für die **Eröffnung eines Gewerbebetriebs** müssen Sie eine „Gewerbe-Anmeldung“ auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens innerhalb eines Monats nach Eröffnung bei

Wo geregelt?
§§ 138, 139 AO

Ihrer Gemeinde abgeben. Zuständig ist die Gemeinde, in deren Bezirk sich Ihr Betrieb befinden soll. Hierzu sind Sie nach § 14 der Gewerbeordnung verpflichtet. Die Gemeinde unterrichtet anschließend das Finanzamt über Ihre Betriebseröffnung. Darüber hinaus teilt die Gemeinde in der Regel auch der Berufsgenossenschaft, bei Handwerksberufen der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer, die Eröffnung des Gewerbes mit.

Wo geregelt?
§§ 88, 89, 93, 97,
137, 138, 139, 139a,
139b AO,
§ 37 EStG,
§ 19 GewStG

Wenn Sie eine **freiberufliche Tätigkeit** aufnehmen, müssen Sie dies schriftlich innerhalb eines Monats dem Finanzamt mitteilen, in dessen Bezirk Sie wohnen.

Nachdem Sie Ihre gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit der Gemeinde bzw. dem Finanzamt angezeigt haben, sind Sie dazu verpflichtet den Vordruck **„Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“** zu Ihrer Tätigkeit Ihrem zuständigen Finanzamt elektronisch zu übermitteln. Ihre Steuernummer erhalten Sie von Ihrem Finanzamt nach der Prüfung des Fragebogens.

Ihrer elektronischen Übermittlungsverpflichtung können Sie mit Hilfe der Online-Plattform Mein ELSTER nachkommen. Für die Abgabe des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung müssen Sie bei „Mein ELSTER“ registriert sein (siehe Seite 18). Elektronische Fragebögen zur steuerlichen Erfassung sowie weitere Informationen zur Übermittlung werden unter www.elster.de zur Verfügung gestellt. Welcher Fragebogen der richtige ist, richtet sich nach der für Ihr Unternehmen gewählten Rechtsform, also Einzelunternehmen, Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft bzw. Körperschaft. Hinweise und weitere Informationen stehen Ihnen beim Ausfüllen des Fragebogens online zur Verfügung.

Im Fragebogen selbst müssen Sie Angaben zu Ihren persönlichen und betrieblichen Verhältnissen machen. Die Fragen betreffen u. a.:

- die Art der ausgeübten Tätigkeit,
- den Zeitpunkt der Betriebseröffnung,
- die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer,
- die Höhe des zu erwartenden Umsatzes,
- die Höhe des zu erwartenden Gewinns.

Ebenso wird ggf. nach weiteren Einkünften von Ihnen und Ihrem Ehegatten/ Lebenspartner gefragt.

Füllen Sie bitte in jedem Fall den Fragebogen sorgfältig und vollständig aus, damit das Finanzamt die korrekten steuerlichen Schlussfolgerungen ziehen kann. Haben Sie einen Businessplan erstellt, reichen Sie diesen bitte mit dem Fragebogen ein.

Anhand Ihrer Angaben wird das Finanzamt:

- Ihnen eine Steuernummer erteilen,
- prüfen, welche Steuererklärungen Sie in Zukunft abgeben müssen und
- ggf. Vorauszahlungen auf die zu erwartende Steuerschuld festsetzen.

Jede Person mit Hauptwohnsitz in Deutschland hat seit dem Kalenderjahr 2008 zur eindeutigen Identifizierung eine 11-stellige Identifikationsnummer (IdNr.) erhalten. Diese ist bei allen Anträgen, Erklärungen und Mitteilungen zu Ihrer Einkommen- bzw. Lohnsteuer gegenüber Ihrem Finanzamt zu verwenden. Zur Verfahrenserleichterung geben Sie bitte vorerst zusätzlich Ihre Steuernummer an. Für betriebliche Steuern (z. B. Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) und für Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft verwenden Sie bitte die Ihnen zugeteilte Steuernummer.

1.3 Beginn der gewerblichen/freiberuflichen Tätigkeit

Die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit beginnt, wenn Sie nach außen erkennbar erste unternehmerische Handlungen ausführen. Hierzu gehören auch Vorbereitungshandlungen z. B. der Material- oder Wareneinkauf vor Betriebseröffnung.

Wo geregelt?
§ 4a EStG

1.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr, somit der Zeitraum, für den der Gewinn ermittelt wird, ist regelmäßig das Kalenderjahr. Lediglich Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr wählen.

1.5 Weitere Hilfestellungen

Das Thema Steuern ist sehr komplex. Aufgrund der umfangreichen steuerrechtlichen Regelungen können die gesetzlichen Voraussetzungen hier nur in ihren Grundzügen dargestellt werden. Ausnahmen und Besonderheiten müssen weitgehend unbehandelt bleiben.

Dieser Steuerwegweiser kann deshalb die frühzeitige Beratung durch einen **Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe** nicht ersetzen. Mit allgemeinen Fragen zur Existenzgründung, z. B. die Einordnung Ihrer Tätigkeit zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit, können Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt wenden. Ihr zuständiges Finanzamt finden Sie im Internet unter <https://finanzamt.hessen.de/service/finanzaemter-in-hessen>.

2 Steuerarten und Steuererklärungen

Im Rahmen Ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erbrachte Warenlieferungen und Dienstleistungen unterliegen, sofern keine Steuerbefreiung vorliegt, der **Umsatzsteuer**. Sie sind verpflichtet, für diese Umsätze bei Ihrem Betriebsfinanzamt Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen abzugeben (vgl. Tz. B.2.1).

Beschäftigen Sie Arbeitnehmer, müssen Sie für diese **Lohnsteuer** einbehalten, beim Betriebsfinanzamt anmelden und abführen (vgl. Tz. B.2.2).

Der Gewinn als Einzelunternehmer bzw. der Gewinnanteil als Gesellschafter einer Personengesellschaft unterliegt der **Einkommensteuer**. Für die Besteuerung dieser Gewinne sowie ggf. vorhandener weiterer Einkünfte müssen Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Einkommensteuererklärung einreichen (vgl. Tz. B.2.3). Befinden sich Ihr Betriebssitz und Ihr Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich verschiedener Finanzämter, müssen Sie zusätzlich zur Einkommensteuererklärung eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns beim Betriebsfinanzamt abgeben. Dort wird die Höhe Ihres Gewinns in einem gesonderten Verfahren festgestellt und an Ihr Wohnsitzfinanzamt gemeldet.

Führen Sie Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, unterliegt der Gewinn dieser Gesellschaft nicht der Einkommensteuer, sondern der **Körperschaftsteuer**. Für die Kapitalgesellschaft müssen Sie eine Körperschaftsteuererklärung abgeben. Lediglich die von der Kapitalgesellschaft an Sie als Anteilseigner ausgeschütteten Gewinne unterliegen der Besteuerung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (vgl. A.1, tabellarische Übersicht der Rechtsformen, dort Zeile Einkommensteuer/Körperschaftsteuer).

Auf gewerbliche Einkünfte wird zudem **Gewerbesteuer** erhoben (vgl. Tz. B.2.4). Für die Berechnung der Gewerbesteuer müssen Sie eine Gewerbesteuererklärung bei Ihrem Finanzamt abgeben. Der Gewerbesteuererklärung ist in einigen Fällen zusätzlich eine Zerlegungserklärung beizufügen.

Geben Sie als Unternehmer Bauleistungen in Auftrag, müssen Sie unter Umständen **Bauabzugsteuer** einbehalten und an das für den Bauunternehmer zuständige Finanzamt abführen (vgl. Tz. B.2.6).

Die Steuererklärungen, die Steueranmeldungen und die jährlichen Gewinnermittlungen sind grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln (vgl. Tz. B.2.3.1, B.2.3.3).

und B.2.3.4). Mit Ausnahme der Übermittlung der sog. E-Bilanz steht Ihnen hierzu kostenlos das von der Finanzverwaltung angebotene Dienstleistungsportal „Mein ELSTER“ zur Verfügung.

Das Verfahren ELSTER (Elektronische SteuerErklärung) bietet Ihnen u. a. die Möglichkeit Jahressteuererklärungen, Steueranmeldungen und den Antrag auf Dauerfristverlängerung sowie die zusammenfassende Meldung in elektronischer Form am PC zu erstellen und sicher via Internet an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Sie müssen dafür keine spezielle Anwendung installieren.

In bestimmten Fällen ist eine elektronische authentifizierte Übermittlung der Steuererklärung bzw. Steueranmeldung gesetzlich vorgeschrieben. Das benötigte Zertifikat erhalten Sie mit der Registrierung bei „Mein ELSTER“ unter www.elster.de. Hilfe für die Registrierung bieten die Videoanleitungen auf www.elster.de unter „Presse und Medien“. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann.

Mit dem Zertifikat können Sie die Steuererklärungen und Steueranmeldungen direkt über „Mein ELSTER“ oder jeder zugelassenen Drittsoftware heraus erstellen und sicher elektronisch authentifiziert übermitteln.

Aktuelle Informationen zum Verfahren ELSTER erhalten Sie unter www.elster.de. Die Servicehotline der Hessischen Steuerverwaltung hilft Ihnen bei Fragen zu „Mein ELSTER“ gerne weiter. Unsere Servicehotline erreichen Sie kostenfrei unter der Rufnummer 0800 522 533 5 von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr. Rufen Sie uns an!

2.1 Umsatzsteuer

2.1.1 System der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer – auch Mehrwertsteuer genannt – ist darauf angelegt, dass sie wirtschaftlich vom Konsumenten, d. h. vom Endverbraucher, getragen wird. Die Pflicht zur Berechnung

und zur Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt obliegt nicht dem einzelnen Konsumenten, sondern allein Ihnen als Unternehmer (Ausnahme siehe Tz. 2.1.6).

Im Inland gegen Entgelt ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen unterliegen auf jeder Wirtschaftsstufe der Umsatzsteuer. Damit die steuerliche Belastung vom Endverbraucher getragen wird, können Sie bei Leistungsbezügen für Ihr Unternehmen die Ihnen von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückfordern. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass die bezogenen Leistungen nicht für bestimmte steuerfreie Umsätze des Unternehmers verwendet werden.

Der Besteuerung unterliegen die folgenden Umsätze, sofern keine Steuerbefreiung greift:

- Lieferungen z. B. Warenverkäufe und sonstige Leistungen, z. B. Dienstleistungen wie Beratungsleistungen und Reparaturarbeiten,
- innergemeinschaftliche Erwerbe, z. B. Warenbezüge aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – EU,
- unentgeltliche Wertabgaben, d. h. Entnahme von Gegenständen bzw. Verwendung von Gegenständen des Unternehmens und von sonstigen Leistungen für private oder unternehmensfremde Zwecke,
- Einfuhr von Gegenständen; z. B. Warenbezüge aus dem Drittlandsgebiet.

Die Umsatzsteuer wird für Ihr Unternehmen nur erhoben, wenn Sie kein Kleinunternehmer sind (vgl. Tz. B.2.1.2).

2.1.2 Kleinunternehmer

Als Unternehmer können Sie die sog. Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass Ihr nach vereinnahmten Entgelten bemessener Gesamtumsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im Jahr der Betriebseröffnung voraussichtlich 22.000 € nicht übersteigen wird. Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes bleiben die

Wo geregelt?
§§ 1, 1a, 3 UStG

Wo geregelt?
§ 19 UStG, Abschnitte 19.1-19.5 UStAE

Umsätze, die auf den Verkauf oder die Entnahme von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zurückzuführen sind, unberücksichtigt. Beginnen Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit während des Jahres, muss der voraussichtliche Umsatz auf einen Jahresumsatz hochgerechnet werden. Angefangene Monate sind bei der Umrechnung als volle Monate zu behandeln.

Die Kleinunternehmerregelung kann auch im folgenden Jahr in Anspruch genommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Brutto-Gesamtumsatz des Vorjahres (ggf. hochgerechnet) 22.000 € nicht überstiegen hat und der voraussichtliche Brutto-Gesamtumsatz des laufenden Jahres 50.000 € nicht übersteigen wird. Findet die Kleinunternehmerregelung Anwendung, ist keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen und Sie sind auch nicht verpflichtet, Umsatzsteuer-Voranmeldungen und eine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

Eine Ausnahme hiervon gilt insbesondere für die Steuer für die Einfuhr von Gegenständen, für den innergemeinschaftlichen Erwerb, für Umsatzsteuerlager (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG), für den Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b Abs. 5 UStG) und für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b Abs. 2 UStG). Die hierfür geschuldete Steuer hat auch der Kleinunternehmer im entsprechenden Voranmeldezeitraum anzumelden und abzuführen.

Es ist zu beachten, dass Sie als Kleinunternehmer

- nicht auf die Steuerfreiheit bestimmter Umsätze verzichten können,
- keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen dürfen und
- auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen können.

Stellt der Kleinunternehmer trotzdem Umsatzsteuer in Rechnung, schuldet er diese Steuer im Regelfall und muss sie an das Finanzamt abführen.

Das Umsatzsteuergesetz räumt dem Kleinunternehmer jedoch auch die Möglichkeit ein, auf diese Sonderregelung zu verzichten und die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen zu wählen, um den Vorsteuerabzug zu erhalten. Dieser Verzicht ist gegenüber dem Finanzamt zu erklären und für **mindestens 5 Jahre** bindend. Die Verzichtserklärung ist an keine Form gebunden und kann bis zum Ablauf des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abgegeben werden (gilt ab Besteuerungszeiträume nach dem 31.12.2023).

Haben Sie die Brutto-Gesamtumsatz-Grenze von 22.000 € im Vorjahr überschritten, dürfen Sie die Kleinunternehmerregelung nicht mehr in Anspruch nehmen. Sie sind dann verpflichtet, die Umsatzsteuer anzumelden und abzuführen, vgl. Tz. B.2.1.3.

2.1.3 Umsatzsteuer-Voranmeldungen/ Umsatzsteuererklärungen

Als Unternehmer haben Sie in der Regel Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben. In diesen haben Sie selbst die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum zu berechnen. Die berechnete Steuer ist als Vorauszahlung **bis zum 10. Tag** nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums anzumelden und an das Finanzamt zu entrichten (Fälligkeit).

In dem Kalenderjahr, in dem Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit aufnehmen, und im folgenden Kalenderjahr ist der Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat. Das bedeutet für Sie, dass Sie Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich abgeben müssen.

Die monatlichen Abgabeverpflichtungen von Umsatzsteuer-Voranmeldungen für neugegründete Unternehmen werden zunächst für die Besteuerungszeiträume bis 2026 ausgesetzt. Ob Sie dann als Neugründer eine vierteljährliche oder monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung abzugeben haben, richtet

Wo geregelt?
§ 149 AO i.V.m.
§§ 16, 18 UStG,
§ 46-48 UStDV,
Abschnitte 18.1
- 18.9 UStAE,
§ 150 Abs. 6 AO

sich nach den allgemeinen - nachfolgend aufgeführten - be-
traglichen Grenzen. Wird die Tätigkeit im laufenden Jahr auf-
genommen, ist auf die voraussichtliche Steuer des laufenden
Kalenderjahres abzustellen. Haben Sie die Tätigkeit nur in
einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt,
ist die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen.

In den Folgejahren müssen Sie die Umsatzsteuer während
des Jahres anmelden und an das Finanzamt abführen, und
zwar grundsätzlich

monatlich	bis zum 10. des folgenden Monats, wenn die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 € betragen hat;
vierteljährlich	bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar, wenn die abzuführende Umsatz- steuer für das vorangegangene Kalender- jahr nicht mehr als 7.500 €, aber mehr als 1.000 € (ab 2025: 2.000 €) betragen hat.

Maßgebend ist hierbei die sog. Zahllast, d. h. der Unter-
schiedsbetrag zwischen der Umsatzsteuer und der Vorsteuer
(vgl. Tz. B.2.1.8).

Hat die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegange-
ne Kalenderjahr **nicht mehr als 1.000 € (ab 2025: 2.000 €)**
betragen, sind Sie als Unternehmer - **außerhalb der ersten
beiden Jahre** der unternehmerischen Tätigkeit - von der Ver-
pflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und Entrichtung
der Vorauszahlungen in der Regel befreit.

Das Finanzamt kann auf Antrag die Frist für die Abgabe der
Voranmeldung und für die Entrichtung der Vorauszahlungen
um einen Monat verlängern, die sog. **Dauerfristverlängerung**.

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist - unabhängig von
der Höhe der Umsätze - bis **zum 31. Juli des Folgejahres** stets

eine **Umsatzsteuererklärung** abzugeben. Eine darin von Ih-
nen errechnete Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats
nach Abgabe der Erklärung unaufgefordert an das Finanzamt
zu zahlen, wenn das Finanzamt vorher keinen anders lauten-
den Bescheid erlässt.

Haben Sie für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung einen
Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit der Erstel-
lung beauftragt, so gilt generell eine verlängerte Abgabefrist
**bis zum Ablauf des Februars des zweiten auf den Veranla-
gungszeitraum folgenden Kalenderjahres**. Darüber hinaus
gibt es für die **Veranlagungszeiträume bis 2024** aufgrund der
Corona-Pandemie **besondere Erklärungsfristen**, die auch für
die Umsatzsteuererklärungen gelten. Diese können Sie der
Tabelle zu „Allgemeines“ zur „Einkommensteuer“ unter der
Tz. 2.3.1 entnehmen.“

Die **Umsatzsteuererklärungen und -voranmeldungen** müs-
sen Sie grundsätzlich elektronisch in authentifizierter Form an
das Finanzamt übermitteln. Hierfür steht Ihnen "Mein ELSTER"
kostenlos zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten Sie
unter www.elster.de oder von Ihrem Finanzamt.

2.1.4 Steuersätze und Berechnung der Umsatzsteuer

Der allgemeine Umsatzsteuersatz, d. h. der sog. **Regelsteu-
ersatz** beträgt 19 % und der **ermäßigte Steuersatz** beträgt
7 %. Ab dem Besteuerungszeitraum 2023 gilt für die Liefe-
rung und die Installation bestimmter Photovoltaikanlagen ein
sog. Nullsteuersatz.

Die Umsatzsteuer wird durch Anwendung des jeweiligen
Steuersatzes auf die sog. Bemessungsgrundlage errechnet.

- Bemessungsgrundlage bei **Lieferungen und sonstigen
Leistungen** ist das Entgelt, d. h. alles, was den Wert der
Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer
erhält oder erhalten soll, jedoch abzüglich der Umsatz-
steuer. Dies entspricht grundsätzlich dem in Rechnung

Wo geregelt?
§§ 10, 12 UStG,
Abschnitte 10.1-
10.8, 12.1-12.18
UStAE

gestellten bzw. vereinnahmten Nettoentgelt. Ist für eine Leistung jedoch nicht das Nettoentgelt, sondern ein Bruttopreis (ohne gesonderten Ausweis der enthaltenen Umsatzsteuer) vereinbart und gezahlt worden, muss die Umsatzsteuer herausgerechnet werden.

- Bemessungsgrundlage für die **Entnahme von Gegenständen** und für die **unentgeltliche Zuwendung** von Gegenständen aus dem Unternehmen ist der Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten oder die Selbstkosten im Zeitpunkt der Entnahme bzw. der Zuwendung.
- Bemessungsgrundlage für die **Verwendung von Gegenständen** und für die **Ausführung von anderen sonstigen Leistungen für Zwecke außerhalb des Unternehmens** sind die entstandenen Ausgaben.

2.1.5 Entstehung der Umsatzsteuer

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnet. Im Rahmen dieser sog. Sollversteuerung entsteht die Umsatzsteuer - unabhängig von der Zahlung - mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Monat bzw. Quartal), in dem die Leistung ausgeführt wird. Für Anzahlungen vor Ausführung der Leistung entsteht die Steuer jedoch bereits im Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung.

Das Finanzamt kann aber auch auf Antrag die sog. **Istversteuerung** gestatten. Dann müssen Sie die Umsatzsteuer erst für den Voranmeldungszeitraum anmelden und abführen, in dem der Kunde tatsächlich zahlt. Die Istversteuerung kann insbesondere beantragt werden, wenn

- Ihr voraussichtlicher Gesamtumsatz im **Jahr der Betriebseröffnung** nicht mehr als 800.000 € betragen wird. Wird die unternehmerische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist der voraussichtliche Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen,
- Ihr Gesamtumsatz **in der Folgezeit** im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 € betragen hat. Wurde die unternehmerische Tätigkeit nur in einem

Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt, ist der Gesamtumsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen,

- Sie von der Verpflichtung befreit sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen oder
- Sie freiberuflich tätig sind.

2.1.6 Schuldner der Umsatzsteuer

Schuldner der Umsatzsteuer sind grundsätzlich Sie als **leistender Unternehmer**. Erhalten Sie jedoch von einem im Ausland ansässigen Unternehmer im Inland steuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen, schuldet nicht der leistende (ausländische) Unternehmer, sondern **schulden Sie als (inländischer) Leistungsempfänger** die darauf entfallende Umsatzsteuer (sog. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers).

Dies gilt unter anderem auch in den Fällen, in denen Sie

- Leistungsempfänger von Umsätzen sind, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, z. B. wenn Sie umsatzsteuerpflichtig ein Grundstück erwerben,
- Leistungsempfänger von bestimmten Bauleistungen sind, sofern Sie selbst nachhaltig Bauleistungen erbringen,
- Leistungsempfänger von Gebäudereinigungsleistungen sind, sofern Sie selbst nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringen, oder
- Leistungsempfänger von Lieferungen von Mobiltelefonen, Tablet-Computern, Spielekonsolen sowie von unverbauten integrierten Schaltkreisen sind, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt.

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gilt in den oben genannten Fällen auch dann, wenn Sie die Lieferungen oder sonstigen Leistungen für Ihren nichtunternehmerischen Bereich beziehen.

Wo geregelt?
§§ 13a, 13b UStG,
Abschnitte 13b.1-
13b.18 UStAE

Wo geregelt?
§§ 13, 20 UStG,
Abschnitte 13.1-13.7,
20.1 UStAE

Wo geregelt?
§§ 14, 14a-14c UStG,
§§ 31-34 UStDV, Abschnitte 14.1-14.11,
14a.1, 14b.1, 14c.1-14c.2 UStAE

2.1.7 Ausstellung und Aufbewahrung von Rechnungen

Als leistender Unternehmer sind Sie bei Leistungen gegenüber anderen Unternehmern für deren Unternehmen oder gegenüber juristischen Personen innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung zur Rechnungsausstellung verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn Sie an eine Privatperson steuerpflichtige Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück erbringen.

An eine **ordnungsgemäße Rechnung** werden besondere Anforderungen gestellt, insbesondere sind grundsätzlich folgende Angaben erforderlich:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum und fortlaufende Rechnungsnummer,
- genaue Bezeichnung der erbrachten Leistung,
- Zeitpunkt der Leistung oder der Entgeltvereinnahmung bei Anzahlungen oder Vorauszahlungen,
- das nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsselte Entgelt,
- Steuersatz und Steuerbetrag oder Hinweis auf eine Steuerbefreiung.

Führen Sie innergemeinschaftliche Lieferungen oder sonstige Leistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten aus, sind Sie verpflichtet, spätestens bis zum 15. Tag des Monats, der auf den Monat der Lieferung oder der sonstigen Leistung folgt, eine Rechnung auszustellen. In beiden Fällen müssen Sie Ihre eigene USt-IdNr. sowie die USt-IdNr. Ihres Auftraggebers angeben.

Schuldet der Leistungsempfänger die Steuer für den von Ihnen erbrachten Umsatz, dürfen Sie in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen. Sie müssen aber dafür den Vermerk „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ anbringen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € nicht übersteigt

(sog. Kleinbetragsrechnungen), müssen mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- Ausstellungsdatum,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
- das Entgelt,
- den Steuerbetrag in einer Summe und
- den Steuersatz oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Sie Rechnungen elektronisch erstellen und versenden. Bei der elektronischen Erstellung von Rechnungen sind unter Umständen weitere Voraussetzungen zu beachten (vgl. § 14 Abs. 1 und Abs. 3 UStG). Sie haben jeweils ein Doppel der von Ihnen ausgestellten Papier- oder elektronischen Rechnungen sowie alle erhaltenen Rechnungen zehn Jahre aufzubewahren.

Ab 1. Januar 2025 besteht grundsätzlich die Pflicht, bei Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen inländischen Unternehmern eine elektronische Rechnung („E-Rechnung“) auszustellen. Eine E-Rechnung muss dabei in einem einheitlichen strukturierten Format ausgestellt werden (bspw. XRechnung oder ZUGFeRD). PDF-Rechnungen erfüllen diese Anforderungen nicht.

Bis zum 31. Dezember 2026 bleibt die Ausstellung von E-Rechnungen im zuvor beschriebenen Format aber freiwillig – für kleinere Unternehmen sogar bis zum 31. Dezember 2027. Der Empfang von E-Rechnungen ist aber für alle Unternehmen in Deutschland bereits ab dem 1. Januar 2025 verpflichtend.

Bitte beachten Sie: Weisen Sie in einer Rechnung einen Umsatzsteuerbetrag zu hoch oder zu Unrecht aus, wird dieser Betrag von Ihnen im Regelfall geschuldet.

Bitte beachten

Wo geregelt?
§§ 15, 15a UStG,
§§ 4 Absatz 5, 12
EStG, Abschnitte
15.1-15.23 UStAE

2.1.8 Vorsteuerabzug

Abziehbare Vorsteuerbeträge sind

- die in Rechnungen gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge für erhaltene Lieferungen und sonstige Leistungen anderer Unternehmer,
- die Einfuhrumsatzsteuer,
- die Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen im Inland oder
- die als Leistungsempfänger geschuldete Umsatzsteuer.

Wichtig

Die empfangene Leistung muss **für das Unternehmen** ausgeführt worden sein. Eine Leistung gilt dann nicht als für das Unternehmen ausgeführt, wenn der Unternehmer den Gegenstand **zu weniger als 10 %** für sein Unternehmen nutzt. Darüber hinaus muss der Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung besitzen, in der die Umsatzsteuer offen ausgewiesen ist (Ausnahme: Kleinbetragsrechnungen), vgl. Tz. B.2.1.7.

Umsatzsteuer, die für Eingangsumsätze in Rechnung gestellt wird, die zur Ausführung von bestimmten steuerfreien Umsätzen verwendet werden, ist ebenfalls nicht als Vorsteuer abzugsfähig. Von diesem Vorsteuerauschluss sind Eingangsumsätze ausgenommen, die insbesondere Ausfuhrlieferungen, innergemeinschaftliche Lieferungen und bestimmte exportnahe Dienstleistungen betreffen. Bei einer gemischten Verwendung der Eingangsleistungen sind die Vorsteuerbeträge gegebenenfalls aufzuteilen (§ 15 Abs. 4 UStG). Ändert sich später die Verwendung der Eingangsumsätze, sind die Voraussetzungen für eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG zu prüfen.

Umsatzsteuerbeträge, die auf ertragsteuerlich nicht abziehbare Aufwendungen entfallen (vgl. Tz. B.2.3.7), dürfen nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Ausgenommen hiervon sind:

- angemessene und nachgewiesene Aufwendungen für die **Bewirtung** von Geschäftspartnern, auch wenn diese nur zu 70 % als Betriebsausgaben angesetzt werden können,

- **Aufwendungen für die Verpflegung** bei Geschäftsreisen,
- **Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie bei Familienheimfahrten,**
- Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer**.

2.1.9 Aufzeichnungspflichten

Als Unternehmer sind Sie verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen. Auch Kleinunternehmer sind zur Aufzeichnung verpflichtet; für sie gelten nach § 65 UStDV allerdings eingeschränkte Aufzeichnungspflichten.

Soweit die geforderten Angaben aus dem Rechnungswesen oder den Aufzeichnungen des Unternehmers für andere Zwecke eindeutig und leicht nachprüfbar hervorgehen, brauchen sie nicht noch gesondert aufgezeichnet zu werden.

2.1.10 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/ Zusammenfassende Meldung

Wer als Unternehmer am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen möchte, also innerhalb der **EU (Gemeinschaftsgebiet)**

- Waren liefert oder erwirbt bzw.
- sonstige Leistungen erbringt oder empfängt, benötigt zusätzlich zur Steuernummer eine sog. **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-IdNr.).

Diese können Sie beim Bundeszentralamt für Steuern online unter www.bzst.de oder in dem Vordruck „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ beantragen, den Sie ohnehin bei der Aufnahme Ihrer unternehmerischen Tätigkeit bei Ihrem zuständigen Finanzamt elektronisch übermitteln müssen (vgl. Tz. B.1.2).

Liefere Sie Waren **in einen anderen EU-Mitgliedstaat** an einen anderen Unternehmer, sind Sie verpflichtet, eine sog. **Zusammenfassende Meldung** bis zum 25. Tag nach Ablauf

Wo geregelt?
§ 22 UStG,
§§ 63-68 UStDV,
Abschnitte 22.1-
22.6 UStAE

Wo geregelt?
§§ 18a, 27a UStG,
Abschnitte 18a.1-18a.5,
18c.1, 27a.1 UStAE

des Meldezeitraums an das Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die Übermittlung muss in authentifizierter Form erfolgen (vgl. Seite 18).

Grundsätzlich ist der Meldezeitraum der Kalendermonat. Das Kalendervierteljahr kommt als Meldezeitraum nur in Betracht, wenn Ihre Umsätze aus den Warenlieferungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat die Grenze von 50.000 € weder für das laufende Kalendervierteljahr übersteigen, noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre überstiegen haben.

Erbringen Sie sonstige Leistungen an einen Unternehmer, der seinen Sitz **in einem anderen EU-Mitgliedstaat** hat und schuldet dieser die Umsatzsteuer dort, sind Sie verpflichtet, bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eine **Zusammenfassende Meldung** auf elektronischem Weg zu übermitteln. Sind Sie bereits aufgrund innergemeinschaftlicher Lieferungen dazu verpflichtet, monatlich eine Zusammenfassende Meldung abzugeben, sind die Angaben zu ausgeführten sonstigen Leistungen in der Zusammenfassenden Meldung für den letzten Monat des Kalendervierteljahres zu machen. Sie können die ausgeführten sonstigen Leistungen auch in dem jeweiligen Kalendermonat angeben. Die Inanspruchnahme dieser Regelung müssen Sie jedoch gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern anzeigen.

Sollten Sie Fragen zu dem Verfahren haben, können Sie sich an das Bundeszentralamt für Steuern wenden. Weitere Hinweise finden Sie zudem unter www.bzst.de im Bereich „Zusammenfassende Meldung“. Dort finden Sie u. a. eine Anleitung zum Ausfüllen der Zusammenfassenden Meldung und bei Fragen ein gesondertes Kontaktformular.

Kleinunternehmer (vgl. Tz. B.2.1.2) trifft keine Verpflichtung zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung.

2.1.11 Besondere Besteuerungsverfahren

Seit dem 1. Juli 2021 haben Unternehmer die Wahlmöglichkeit, bestimmte grenzüberschreitende Umsätze in besonderen Besteuerungsverfahren zu erklären (sog. OSS- und IOSS-Verfahren). Nähere Informationen dazu finden Sie im BMF-Schreiben vom 1. April 2021 (BStBl. I 2021, 629) und auf den Internetseiten des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.bund.de).

2.1.12 Umsatzsteuer-Nachscha

Im Rahmen der steuerlichen Aufnahme und im laufenden Besteuerungsverfahren kann das Finanzamt bei Ihnen, unabhängig von einer Außenprüfung (allgemeine Betriebsprüfung oder Umsatzsteuer-Sonderprüfung), eine unangekündigte Umsatzsteuer-Nachscha vornehmen. Die Umsatzsteuer-Nachscha dient dazu, kurzfristig Sachverhalte festzustellen, die für die Umsatzbesteuerung erheblich sein können.

2.2 Lohnsteuer

Beschäftigen Sie in Ihrem Unternehmen Arbeitnehmer, müssen Sie als Arbeitgeber vom Arbeitslohn der Arbeitnehmer Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und an das Finanzamt bzw. die Sozialversicherungsträger abführen. Informationen zum Steuerabzugsverfahren finden Sie im Bereich für Arbeitgeber unter www.elster.de.

Auskünfte über die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Lohnzahlungen an Ihre Arbeitnehmer erteilen die jeweiligen Sozialversicherungsträger z. B. die Deutsche Rentenversicherung Land Hessen bzw. die jeweils zuständige Krankenkasse. Alternativ finden Sie diese Informationen ebenfalls im Informationsportal für Arbeitgeber zum Thema „Sozialversicherung“ unter www.informationsportal.de.

Wo geregelt?
§§ 18i, 18j, 18k
UStG

Wo geregelt?
§ 27b UStG,
Abschnitt 27b.1
UStAE

Wo geregelt?
§§ 38-42g EStG

Wo geregelt?
§§ 149, 181 AO,
§§ 10d, 25 EStG

2.3 Einkommensteuer

2.3.1 Allgemeines

Als Unternehmerin oder Unternehmer müssen Sie für jedes abgelaufene Kalenderjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Darin geben Sie den Gewinn aus Ihrem Gewerbebetrieb oder Ihrer freiberuflichen Tätigkeit sowie eventuelle andere Einkünfte an. Im Fall einer Zusammenveranlagung sind darin auch die Einkünfte Ihres Ehegatten/Lebenspartners zu erklären.

Die Steuererklärung muss grundsätzlich spätestens bis zum 31. Juli des Folgejahres elektronisch an das zuständige Finanzamt übermittelt werden. Eine generelle Fristverlängerung für die Abgabe der Einkommensteuererklärung bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten Folgejahres wird dann gewährt, wenn Sie mit der Erstellung Ihrer Steuererklärung einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe beauftragt haben.

Für die Veranlagungszeiträume 2022 bis 2024 gelten abweichend hiervon folgende Erklärungsfristen:

Veranlagungszeitraum	ohne Steuerberater	mit Steuerberater
2022	02.10.2023	31.07.2024
2023	02.09.2024	02.06.2025
2024	31.07.2025	30.04.2026

In Einzelfällen kann das Finanzamt die Steuererklärung auch vorzeitig anfordern.

Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung gilt für Sie dann nicht, wenn neben den oben genannten Gewinnen auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressionseinkünfte (z. B. Arbeits-

losengeld, Elterngeld, Krankengeld) jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Damit das Finanzamt die Höhe Ihres Gewinns überprüfen kann, müssen Sie Ihrer Steuererklärung die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Betriebsvermögensvergleich, vgl. Tz. B.2.3.3) oder die Einnahmenüberschussrechnung (grundsätzlich auf der „Anlage EÜR“, vgl. Tz. B.2.3.4) beifügen.

Haben Sie gemeinsam mit anderen eine **Personengesellschaft** gegründet, sind Sie mit Ihrem Gewinnanteil einkommensteuerpflichtig. Die Personengesellschaft selbst unterliegt nicht der Einkommensbesteuerung. Allerdings werden der Gewinn der Gesellschaft und Ihr Gewinnanteil in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Zu diesem Zweck muss für die Personengesellschaft eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung des Gewinns abgegeben werden. Ihren Anteil am Gewinn geben Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung an.

Wenn Sie in der Anfangsphase Ihrer unternehmerischen Tätigkeit einen **Verlust** erzielen, kann dieser grundsätzlich mit anderen positiven Einkünften des Jahres verrechnet werden. Soweit ein Ausgleich nicht in voller Höhe möglich ist, kommt in begrenztem Umfang ein Verlustrücktrag in das Vorjahr bzw. das Vorvorjahr oder ein Verlustvortrag in künftige Jahre in Betracht.

2.3.2 Vorauszahlungsverfahren

Während bei einem Arbeitsverhältnis monatlich Lohnsteuer vom Arbeitslohn einbehalten und von Arbeitgeberseite an das Finanzamt abgeführt wird, setzt das Finanzamt bei Unternehmern Einkommensteuer im sog. Vorauszahlungsverfahren fest. Die festgesetzten Vorauszahlungsbeträge sind **vierteljährlich** jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember **zu entrichten**. Sie bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung

Wo geregelt?
§ 37 EStG

ergeben hat. Bei Betriebsgründungen dienen Ihre Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung als Berechnungsgrundlage.

Sollten sich im laufenden Kalenderjahr Änderungen gegenüber den Vorjahreswerten ergeben, können Sie jederzeit bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt einen **Antrag auf Anhebung oder Herabsetzung** der Vorauszahlungen stellen.

Die bereits geleisteten Vorauszahlungen werden bei der Ermittlung der endgültigen Steuerschuld berücksichtigt.

2.3.3 Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich

Wo geregelt?
§§ 4, 5 EStG,
§§ 140, 141, 145,
146 AO,
§§ 238 ff. HGB

Wenn Sie nach handelsrechtlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften zur Buchführung verpflichtet sind, müssen Sie den steuerlichen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln. Der Betriebsvermögensvergleich beinhaltet u. a. die jährliche Erstellung einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, den sog. Jahresabschluss.

Buchführungspflichtig nach handelsrechtlichen Vorschriften sind Kaufleute d. h. Einzelunternehmer bzw. Handelsgesellschaften wie OHG, KG, GmbH, die ein Handelsgewerbe betreiben. Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Diese Unternehmen können allerdings aufgrund freiwilliger Eintragung im Handelsregister die Kaufmannseigenschaft erlangen. Einzelkaufleute mit Umsatzerlösen bis 800.000 € und einem Jahresüberschuss von bis zu 80.000 € in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren sind handelsrechtlich von der Buchführungspflicht befreit. Dies gilt ebenso bei Neugründungen, wenn die vorgenannten Werte am Ende des ersten Geschäftsjahres nicht überschritten werden.

Sind Sie nach Handelsrecht verpflichtet, Bücher zu führen, gilt dies auch für die Besteuerung. Besteht keine handelsrechtli-

che **Buchführungspflicht**, sind Sie als Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender dennoch steuerrechtlich zur Buchführung verpflichtet, wenn Ihr Umsatz mehr als 800.000 € oder Ihr Gewinn mehr als 80.000 € im Jahr beträgt. In diesem Fall erhalten Sie von Ihrem Finanzamt eine Mitteilung über den Beginn Ihrer Buchführungspflicht. Werden diese Grenzen nicht überschritten, kann der Gewinn Ihres Unternehmens durch Einnahmenüberschussrechnung (vgl. Tz. B.2.3.4) ermittelt werden.

Für **Freiberufler** besteht weder handels- noch steuerrechtlich eine Buchführungspflicht. Sie können jedoch freiwillig Bücher führen.

Soweit sich aus dem Steuerrecht nichts anderes ergibt, sind bei der Gewinnermittlung die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu beachten. Dazu gehören insbesondere die **Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung**. Die Eintragungen in den Geschäftsbüchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden. Der bare Zahlungsverkehr muss täglich aufgezeichnet werden, z. B. in einem Kassenbuch. Es muss ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den Geschäftsvorfällen und ihrer buchmäßigen Erfassung bestehen. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten, z. B. einem Betriebsprüfer des Finanzamts, innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Handelsbücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden.

Zu Beginn Ihres Handelsgewerbes müssen Sie eine Eröffnungsbilanz aufstellen, danach jeweils eine Bilanz zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres. Die **Bilanz** ist eine jährliche Vermögensübersicht, die auf der Aktivseite das Vermögen, wie

Wo geregelt?
§§ 242, 266 HGB,
§§ 5b, 51 Absatz
4 Nr. 1b EStG

z. B. Grundstücke, Maschinen oder Forderungen und auf der Passivseite das Eigenkapital und die Schulden des Unternehmens ausweist. Wirtschaftsgüter des Privatvermögens dürfen nicht aufgenommen werden. Die Bilanz ergibt sich zum einen aus der Inventur, zum anderen aus dem Zahlenmaterial der Buchführung. Nur bei übereinstimmenden Werten können Buchführung und Bilanz ordnungsmäßig sein.

Der Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz als sog. **E-Bilanz** elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Nähere Informationen zur E-Bilanz finden Sie unter www.estuer.de (Schnittstellen zur E-Bilanz § 5b EStG).

Zur beispielhaften Ansicht ist im Folgenden eine komprimierte Variante einer Bilanz dargestellt:

Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen I. Immaterielle Vermögensgegenstände II. Sachanlagen III. Finanzanlagen	A. Eigenkapital B. Rückstellungen C. Verbindlichkeiten D. Passive Rechnungsabgrenzungsposten
B. Umlaufvermögen I. Vorräte II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände III. Wertpapiere IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	

Wo geregelt?
 §§ 4, 4a EStG,
 §§ 240, 242,
 264 ff. HGB

Die **Gewinn- und Verlustrechnung** ist die Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen eines Wirtschaftsjahres. Sie darf nicht verwechselt werden mit der Einnahmenüberschussrechnung (vgl. Tz. B.2.3.4).

Der durch die Gewinn- und Verlustrechnung ermittelte Jahresüberschuss oder -fehlbetrag geht in die Bilanz ein. Die Gliederung einer Gewinn- und Verlustrechnung kann so aussehen:

Aufwendungen	Erträge
Verminderungen des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	Umsatzerlöse
Materialaufwand - Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren - Aufwendungen für bezogene Leistungen	Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
Personalaufwand - Löhne und Gehälter - soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung	Erträge aus Beteiligungen
Abschreibungen	Erträge aus anderen Wertpapieren
Sonstige betriebliche Aufwendungen	Sonstige betriebliche Erträge
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
Außerordentliche Aufwendungen	Außerordentliche Erträge
Steuern	
Gewinn oder Verlust	

Der **Gewinn** ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen zum Ende des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um die Entnahmen und vermindert um die Einlagen. Betriebsvermögen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des aktiven Betriebsvermögens und

Wo geregelt?
 § 4 Absatz 1 EStG

dem Wert der Schulden. Dies entspricht dem Eigenkapital des Unternehmens.

Der Gewinn wird daher nach folgender Formel ermittelt:

Betriebsvermögen zum Ende des Wirtschaftsjahres	
- Betriebsvermögen zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	
+ Entnahmen	
- Einlagen	
= Gewinn	

Wo geregelt?
§§ 140, 147,
169 ff. AO,
§ 257 HGB

Jeder, der gesetzlich zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat folgende Unterlagen **zehn Jahre** aufzubewahren:

- Bücher und Aufzeichnungen
- Inventare
- Jahresabschlüsse
- Lageberichte
- Eröffnungsbilanzen
- Buchungsbelege
- zugehörige Arbeitsanweisungen
- sonstige Organisationsunterlagen.

Folgende Unterlagen sind **sechs Jahre** aufzubewahren:

- Auftrags- und Bestellunterlagen
- Preisverzeichnisse
- Lohnberechnungsunterlagen
- sonstige Unterlagen.

Davon unabhängig enden die Aufbewahrungsfristen nicht, solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für die die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt z. B. bei noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfsverfahren oder Betriebsprüfungen.

2.3.4 Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung

Sind Sie als Freiberufler oder Kleinstgewerbetreibender nicht zur Buchführung verpflichtet, können Sie freiwillig Bücher führen und Ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln oder die wesentlich einfachere Einnahmenüberschussrechnung anwenden.

Wo geregelt?
§§ 4 Absatz 3,
11 EStG, § 60
Absatz 4 EStDV

Die Einnahmenüberschussrechnung ist als Unterlage zur Steuererklärung grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Hierfür steht Ihnen das von der Finanzverwaltung angebotene Dienstleistungsportal "Mein ELSTER" zur Verfügung (vgl. Seite 18).

Grundlage der Einnahmenüberschussrechnung sind die Aufzeichnungen der im Laufe des Jahres betrieblich veranlassten Einnahmen und Ausgaben. Der **Gewinn** ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen den im Kalenderjahr zugeflossenen Betriebseinnahmen und den abgeflossenen Betriebsausgaben.

Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (vgl. Tz. B.2.3.5) sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.

Der wesentliche **Unterschied** zwischen der Gewinnermittlung nach **Betriebsvermögensvergleich und Einnahmenüberschussrechnung** ist der Zeitpunkt, zu dem sich die einzelnen Geschäftsvorgänge auf den Gewinn auswirken. Beim Betriebsvermögensvergleich erfolgt eine exakte zeitliche Erfassung nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit, bei der Einnahmenüberschussrechnung gilt das Zufluss-Abfluss-Prinzip.

Folgendes Beispiel soll Ihnen den Unterschied verdeutlichen:

Beispiel Als Heizungsinstallateur bauen Sie Anfang Dezember 2023 bei einem Kunden eine Heizung ein. Der Kunde bezahlt erst im Februar 2024. Bei der Einnahmenüberschussrechnung erhöht die Zahlung die Einnahmen im Jahr 2024. Im Rahmen des Betriebsvermögensvergleichs wird der Geschäftsvorfall bereits im Jahr 2023 als Ertrag gebucht, die spätere Zahlung wird gewinnneutral erfasst.

2.3.5 Betriebsvermögen

Es wird zwischen notwendigem Betriebsvermögen, gewillkürtem Betriebsvermögen und Privatvermögen unterschieden.

Wirtschaftsgüter stellen **notwendiges Betriebsvermögen** dar, wenn sie nach ihrer Funktion im Betrieb nur Betriebsvermögen sein können oder nach ihrer Nutzung zu mehr als 50 % für Zwecke des Betriebs eingesetzt werden. Handelt es sich um Betriebsvermögen, sind die Wirtschaftsgüter voll und nicht nur entsprechend ihrer anteiligen betrieblichen Nutzung als Betriebsvermögen zu erfassen.

Bei einer betrieblichen Nutzung von mindestens 10 bis zu 50 % ist die Zuordnung dieser Wirtschaftsgüter zum **gewillkürten Betriebsvermögen** in vollem Umfang möglich. Bei neutralen Wirtschaftsgütern (z. B. Beteiligung an anderen Unternehmen) kommt eine Behandlung als gewillkürtes Betriebsvermögen in Betracht. Hierzu muss das Wirtschaftsgut in einem objektiven Zusammenhang zum Betrieb stehen und dazu bestimmt und geeignet sein, diesen zu fördern. Bei diesen Wirtschaftsgütern können Sie wählen, ob sie zum Betriebsvermögen gehören sollen. Ihre Wahl dokumentieren Sie durch Aufnahme des Wirtschaftsguts in die Bilanz oder in Fällen der Einnahmenüberschussrechnung durch die zeitnahe Aufnahme in das laufend zu führende Verzeichnis. Wird das Wirtschaftsgut zu mehr als 90 % privat genutzt, ist es **Privatvermögen**.

Besonderheiten gelten **bei Grundstücken und Gebäuden**. Diese sind bei unterschiedlicher Nutzung in folgende Wirtschaftsgüter aufzuteilen:

- eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile
- fremdbetrieblich genutzte Grundstücksteile
- zu eigenen Wohnzwecken genutzte Grundstücksteile
- zu fremden Wohnzwecken genutzte Grundstücksteile.

Der Grund und Boden ist entsprechend der Wohn- bzw. Nutzfläche den einzelnen Wirtschaftsgütern zuzuordnen. Grundstücksteile, die ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke genutzt werden, gehören zum notwendigen Betriebsvermögen. Bei ausschließlicher Nutzung für eigene Wohnzwecke sind sie dem Privatvermögen zuzuordnen. Liegt notwendiges Betriebsvermögen vor, braucht der Grundstücksteil nur dann nicht als Betriebsvermögen behandelt werden, wenn sein Wert nicht mehr als ein Fünftel des Werts des ganzen Grundstücks und auch nicht mehr als 20.500 € beträgt. Diese Grenzen sind jährlich zu prüfen. Fremdbetrieblich oder zu fremden Wohnzwecken genutzte Grundstücksteile können als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden, wenn sie in einem gewissen objektiven Zusammenhang zum Betrieb stehen und ihn zu fördern bestimmt und geeignet sind.

Des Weiteren wird das Betriebsvermögen in **Anlage- und Umlaufvermögen** unterteilt. Zum Anlagevermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dauerhaft zur Verfügung stehen sollen. Zum Verkauf, zur Verarbeitung oder zum Verbrauch bestimmte Wirtschaftsgüter gehören dagegen zum Umlaufvermögen. Diese Trennung hat u. a. Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Betriebsausgabenabzugs.

2.3.6 Betriebseinnahmen

Betriebseinnahmen sind alle betrieblich veranlassten Wertzüge in Geld oder Geldeswert. Hierzu gehören z. B.:

- Erlöse aus der Veräußerung von Waren und erzeugten Produkten,

Wo geregelt?
§§ 3, 4 EStG

- Erlöse aus Werk- und Dienstleistungen,
- Erlöse aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens,
- erhaltene Fördermittel.

Bei der Einnahmenüberschussrechnung gehört auch die vereinnahmte Umsatzsteuer zu den Betriebseinnahmen. Beim Betriebsvermögensvergleich wird die Umsatzsteuer wie ein durchlaufender Posten gewinnneutral behandelt.

2.3.7 Betriebsausgaben

Wo geregelt? §§ 4, 9, 12 EStG

Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Abzugsfähig sind auch die vor der Betriebseröffnung getätigten Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Aufnahme der Tätigkeit stehen. Je nach Art der Aufwendungen können die Betriebsausgaben sofort, nach und nach oder erst zu einem späteren Zeitpunkt abgezogen werden. Bestimmte Betriebsausgaben sind nicht oder nur beschränkt abzugsfähig.

Zu den **sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben** gehören die laufenden Aufwendungen wie z. B. Lohn-, Gehalts-, Miet- und Zinszahlungen, Zahlungen von Versicherungsbeiträgen, betriebliche Kfz-Steuern und Kosten für den Wareneinkauf.

Werden abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wie z. B. Maschinen, Fahrzeuge, Computer, Gebäude, usw. angeschafft oder hergestellt, führen die hierauf entfallenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten regelmäßig **nicht zu sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben**. Zur steuerlichen Berücksichtigung dieser Aufwendungen siehe Tz. B.2.3.9.

Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wie z. B. Grundstücke können erst bei Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen gewinnmindernd berücksichtigt werden. Das ist z. B. der Fall, wenn sie verkauft oder in das Privatvermögen entnommen werden.

Gehören Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere und vergleichbare nicht verbrieft Forderungen und Rechte, Grund und Boden sowie Gebäude zum Umlaufvermögen, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ebenfalls erst bei Ausscheiden dieser Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen abzuziehen.

Bestimmte im Einkommensteuergesetz abschließend aufgezählte Betriebsausgaben sind trotz ihrer betrieblichen Veranlassung **nicht oder nur beschränkt abzugsfähig**. Sie sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Es sind z. B. folgende Einschränkungen zu beachten:

- Aufwendungen für **Geschenke** an Personen, die nicht bei Ihnen beschäftigt sind, können nur als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn sie 50 € im Wirtschaftsjahr je Empfänger nicht übersteigen. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, beträgt die maßgebliche Grenze 35 €.
- Aufwendungen für die **Bewirtung** von Geschäftspartnern können nur zu 70 % als Betriebsausgaben angesetzt werden, wenn die betriebliche Veranlassung nachgewiesen (u. a. Ort, Tag, Teilnehmer, Anlass der Bewirtung, Höhe der Aufwendungen) wird.
- **Mehraufwendungen für die Verpflegung** bei Geschäftsreisen können für jeden Tag nur mit folgenden Pauschalen als Betriebsausgabe erfasst werden:

- Abwesenheit von 24 Stunden	28 €
- Tag der An- und Tag der Abreise bei mehrtägigen Reisen mit auswärtiger Übernachtung	14 €
- Abwesenheit von mindestens 8 Stunden ohne Übernachtung	14 €

Dauert die Tätigkeit am selben Ort länger als drei Monate, kann für die darüber hinausgehende Zeit kein Verpflegungsmehraufwand mehr berücksichtigt werden.
- Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** werden grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer jedoch den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Betätigung, können entweder eine Jahrespauschale von 1.260 € oder die tatsächlichen Aufwendungen in voller Höhe berücksichtigt werden. Für volle Monate, in denen das Arbeitszimmer nicht die Voraussetzungen erfüllt, ist die Jahrespauschale um 1/12 zu kürzen. Steht für die betriebliche Tätigkeit kein anderer Büroarbeitsplatz zur Verfügung oder wird die betriebliche Tätigkeit am jeweiligen Kalendertag überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt, kann – sofern keine Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht werden – grundsätzlich für jeden Tag, an dem die betriebliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung ausgeübt wird, eine Tagespauschale von 6 €, höchstens 1.260 € im Wirtschaftsjahr als Betriebsausgaben abgezogen werden.

- **Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder** können auch bei betrieblicher Veranlassung nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.
- **Gezahlte Schmier- und Bestechungsgelder** dürfen nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn mit diesen Zahlungen gegen das Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht verstoßen wird.
- Werden aus einem Betrieb Entnahmen (vgl. Tz. B.2.3.8) getätigt, die regelmäßig der Höhe nach den Gewinn und die Einlagen übersteigen, ist ein Teil der angefallenen **betrieblichen Schuldzinsen** nicht abziehbar. Das Abzugsverbot betrifft nicht Schuldzinsen für Darlehen, die zur Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwendet werden. Andere Schuldzinsen sind bis zur Höhe von 2.050 € im Jahr stets voll abziehbar.
- Aufwendungen für die **Berufsausbildung** oder für ein **Studium** können nur dann als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, wenn bereits eine Erstausbildung in Form einer Berufsausbildung oder eines Studiums abgeschlossen wurde.

Die **Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen** sind keine Betriebsausgaben und deshalb nicht abzugsfähig.

2.3.8 Privatentnahmen und Privatnutzung von Betriebsvermögen

Wenn Sie in Ihrem Betrieb hergestellte Produkte oder sonstige zum Betriebsvermögen gehörende Wirtschaftsgüter für private Zwecke verbrauchen oder nutzen, dürfen die hierauf entfallenden Aufwendungen den Gewinn nicht mindern. Aus diesem Grund ist der Wert der entnommenen Wirtschaftsgüter oder Nutzungen im Zeitpunkt der Entnahme wie eine Betriebseinnahme zu erfassen. Aus Vereinfachungsgründen gibt es für bestimmte Unternehmen Pauschsätze, die für die Sachentnahmen angesetzt werden dürfen. Diese gelten u. a. für Bäckereien, Gaststätten, Obst und Gemüseläden. Die Pauschsätze finden Sie unter www.bundesfinanzministerium.de (Stichwort: Pauschbeträge).

Für die **Nutzung** eines zum Betriebsvermögen gehörenden **Kfz für private Zwecke** und für **Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb** sowie **Familienheimfahrten** gelten besondere Regeln: Wird das Kfz zu mehr als 50 % betrieblich genutzt, ist der private Nutzungsanteil grundsätzlich

- pauschal mit 1 % des Kfz-Bruttolistenpreises einschließlich Sonderausstattung pro Kalendermonat (sog. 1 %-Regelung) oder alternativ
- durch Nachweis der tatsächlich auf die privat gefahrenen Kilometer entfallenden Kosten mittels Fahrtenbuch zu ermitteln.

Beträgt die betriebliche Nutzung zwischen 10 und 50 %, ist eine pauschale Ermittlung des privaten Nutzungsanteils nach der 1 %-Regelung nicht zulässig. In diesem Fall müssen die auf die privaten Fahrten tatsächlich entfallenden Kosten angesetzt werden.

Wo geregelt?
§§ 4 Abs. 5 Nr. 6,
6 Abs. 1 Nr. 4,
9 Abs. 1 Satz 3
Nr. 4 EStG

Für die private Nutzung von Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen gelten zeitlich begrenzte Vergünstigungen. Bei der Ermittlung der auf die privaten Fahrten entfallenden Kosten bleiben z. B. die Kosten des Batteriesystems unberücksichtigt oder der Listenpreis des Fahrzeugs wird nur zu einem Viertel bzw. zur Hälfte angesetzt.

Sofern Sie für Ihr Fahrzeug laufend ein Fahrtenbuch zur Ermittlung des Verhältnisses der privaten zu den übrigen Fahrten führen, muss dieses mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen betrieblich veranlassten Fahrt, Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner,
- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen privat veranlassten Fahrt.

Benutzen Sie für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb ein Kfz, können die hierfür entstandenen Aufwendungen in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 € für die ersten 20 Entfernungskilometer und für jeden weiteren vollen Entfernungskilometer in den Kalenderjahren 2022 bis 2026 0,38 € abgezogen werden. Der nicht abziehbare Teil der Aufwendungen für diese Fahrten ist pro Monat bei einer Entfernung von maximal 20 Kilometern grundsätzlich wie folgt zu ermitteln:

$$\begin{aligned} & \text{Kfz-Bruttolistenpreis einschließlich Sonderausstattung} \times \\ & 0,03 \% \times \text{Entfernungskilometer} \\ \text{./. Entfernungspauschale von } 0,30 \text{ € für die ersten } 20 \text{ Kilo-} \\ & \text{meter} \times \text{Entfernungskilometer} \times \text{Anzahl Arbeitstage im} \\ & \text{Monat} \\ \hline = & \text{ nichtabziehbare Betriebsausgaben im Monat} \end{aligned}$$

Führen Sie ein Fahrtenbuch oder beträgt die betriebliche Nutzung zwischen 10 und 50 %, berechnet sich der nicht-abziehbare Teil der Betriebsausgaben als Differenz der auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen zur Entfernungspauschale.

2.3.9 Abschreibungen

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter, die länger als ein Jahr nutzbar sind, dürfen grundsätzlich nicht sofort als Betriebsausgabe behandelt werden. Derartige Aufwendungen sind auf die voraussichtliche Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter zu verteilen. Die Verteilung erfolgt, indem jährlich die Absetzung für Abnutzung (sog. AfA) als Betriebsausgabe gewinnmindernd berücksichtigt wird.

Die AfA wird grundsätzlich so bemessen, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts voll abgeschrieben sind.

Die Finanzverwaltung hat aufgrund anerkannter Erfahrungswerte für die Wirtschaftsgüter verschiedener Wirtschaftszweige AfA-Tabellen erstellt, aus denen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter und die entsprechenden Abschreibungssätze hervorgehen. Diese Tabellen sind im Handel erhältlich oder im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de (Stichwort: AfA-Tabellen oder Nutzungsdauer) abrufbar.

Bei der linearen Abschreibung von Wirtschaftsgütern werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt. Bei der Anschaffung im Laufe eines Jahres kann nur der Teil des Jahresbetrags der AfA abgesetzt werden, der auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung und dem Ende des Jahres entfällt. Hierbei wird auf volle Monate aufgerundet.

Sie schaffen für Ihren Betrieb am 03.07.2023 eine Maschine (Anschaffungskosten: 15.000 €; Nutzungsdauer: 6 Jahre) an. Der AfA-Satz beträgt 16,67 % (100 %/6 Jahre), der jährliche lineare AfA-Betrag 2.500 € (15.000 €/6 Jahre). Da Sie die Maschine im Juli angeschafft haben, ist im Jahr 2023 ein Betrag von 1.250 € (6/12 von 2.500 €) abziehbar, in den Jahren 2024 bis 2028 jeweils 2.500 € und im Jahr 2029 der Restbetrag von 1.250 €.

Wo geregelt?
§§ 6 Absatz 1
Nr. 1, 6 Absatz 2
und 2a, 7-7i EStG

Beispiel

Für bestimmte Wirtschaftsgüter gelten **Besonderheiten**:

Bei Grundstücken mit **Gebäuden** wird die AfA nur von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes berechnet. Die Anschaffungskosten des Grund und Bodens können nicht abgeschrieben werden, weil sich der Grund und Boden nicht abnutzt. Sie werden erst bei Veräußerung oder Entnahme gewinnmindernd berücksichtigt. Gebäude und Gebäudeteile (vgl. Tz. B.2.3.5) sind mit gesetzlich vorgeschriebenen AfA-Sätzen abzuschreiben. Auf die tatsächliche Nutzungsdauer kommt es grundsätzlich nicht an. Gebäude und Gebäudeteile des Betriebsvermögens, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden und bei denen der Bauantrag nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, sind gleichmäßig mit einem jährlichen AfA-Satz von 3 %, abzuschreiben.

Wurde der Bauantrag vor dem 1. April 1985 gestellt, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten grundsätzlich mit jeweils 2 % abzuschreiben. Dies gilt grundsätzlich auch für Wohngebäude, die vor dem 1. Januar 2023 fertiggestellt wurden. Werden die Wohngebäude nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellt, gilt grundsätzlich ein AfA-Satz von 3 %.

**Wo geregelt?
§ 7 Abs. 2 EStG**

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann statt der AfA in gleichen Jahresbeträgen die AfA in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweifache des bei der AfA in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 Prozent nicht übersteigen.

Sind **abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beweglich und einer selbständigen Nutzung fähig** und überschreiten ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht den Betrag von 800 €, können diese Aufwendungen sofort abgezogen werden. Für die Frage der Wertgrenze ist von den

Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich eines darin enthaltenen Vorsteuerbetrags auszugehen. Sie können die Aufwendungen aber auch auf die voraussichtliche Nutzungsdauer ebenso wie für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 800 € betragen, verteilen.

Alternativ können Sie alle im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 250 €, aber nicht mehr als 1.000 € betragen, in einem Sammelposten zusammenfassen. Dieser jahrgangsbezogene Sammelposten ist zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres gewinnmindernd mit jeweils einem Fünftel aufzulösen. Eine monatsgenaue Berechnung im Jahr der Anschaffung entfällt. Allerdings müssen Sie den Sammelposten auch dann weiterhin gleichmäßig auflösen, wenn Wirtschaftsgüter vor Ablauf der fünf Jahre veräußert oder entnommen werden. Im Fall der Bildung eines Sammelpostens können im selben Kalenderjahr lediglich die Aufwendungen für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 250 € als sofort abzugsfähige Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von über 1.000 € sind die Aufwendungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen.

Für bestimmte im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Februar 2022 (Bundessteuerblatt I S. 187) – genannte materielle Wirtschaftsgüter „Computerhardware“ sowie immaterielle Wirtschaftsgüter „Betriebs- und Anwendersoftware“ können deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Kleinere und mittlere Betriebe werden gefördert, indem für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ein **Investitionsabzugsbetrag** gewinnmindernd berücksichtigt werden kann. Hierfür müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

**Wo geregelt?
§ 7g EStG**

- Der Gewinn darf am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem der Abzug vorgenommen werden soll, vor Abzug des Investitionsanzugsbetrags nicht mehr als 200.000 € betragen.
- Sie übermitteln die Summen der in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge sowie weitere sich dazu ergebende Informationen elektronisch nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen.

Der Investitionsabzugsbetrag beträgt bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens 200.000 € je Betrieb. Dabei sind die Beträge, die im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren abgezogen wurden, zusammenzurechnen. Im Jahr der Investition wird der für das jeweilige Wirtschaftsgut in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag gewinnerhöhend hinzugerechnet. Kompensierend hierzu besteht die Möglichkeit, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 50 %, höchstens jedoch bis zur Höhe des in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrags gewinnmindernd zu berücksichtigen. Entsprechend verringert sich die Bemessungsgrundlage für die AfA des jeweiligen Wirtschaftsguts.

Sofern das begünstigte Wirtschaftsgut nicht mindestens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und dem Folgejahr in einer inländischen Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt oder vermietet wird, sind die Minderung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die hierdurch berücksichtigte Gewinnminderung sowie die Hinzurechnung rückgängig zu machen. Eine fast ausschließliche betriebliche Nutzung ist bei mindestens 90% gegeben.

Neben dem Investitionsabzugsbetrag ist eine **Sonder-AfA** möglich. Diese kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden vier Jahren beliebig verteilt werden, darf jedoch insgesamt 40 % der ggf. geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. Voraussetzung ist u. a., dass

- Ihr Gewinn nicht mehr als 200.000 € beträgt. Maßgebend sind die Verhältnisse zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der Anschaffung oder Herstellung vorangeht und
- das begünstigte Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im Folgejahr vermietet oder zu mindestens 90 % in Ihrem inländischen Betrieb genutzt wird.

Im Rahmen der Betriebseröffnung werden Sie ggf. **Wirtschaftsgüter**, die Sie vorher **privat genutzt** haben, **nun betrieblich nutzen**. Das könnte z. B. bei Ihrem Kfz oder Büromöbeln der Fall sein. In diesen Fällen ist der Teilwert Bemessungsgrundlage für die AfA. Ist die Anschaffung oder Herstellung innerhalb der letzten drei Jahre erfolgt, sind anstatt des Teilwerts die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten maßgebend. Das sind die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich einer fiktiven auf die Privatnutzung entfallenden AfA. Die Höhe der AfA ergibt sich durch die Verteilung auf die Restnutzungsdauer.

2.3.10 Kosten der privaten Lebensführung

Kosten der privaten Lebensführung sind nicht durch den Betrieb veranlasst und können daher in keinem Fall als Betriebsausgaben abgezogen werden. Hierzu gehören z. B.:

- Aufwendungen für Ihren Haushalt und den Unterhalt Ihrer Familie, wie z. B. Miete, Einrichtung, Kleidung, Verpflegung usw.,
- Ihre Einkommensteuer sowie die Umsatzsteuer auf Entnahmen,
- in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen.

Zu den Kosten der privaten Lebensführung gehören auch Aufwendungen, die Ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt. Besteht bei solchen Aufwendungen ein Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit, sind sie als Betriebsausgaben abzugsfähig, soweit sie betrieblich veranlasst und nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Dies

Wo geregelt?
§ 12 EStG

gilt nur, wenn Sie die betriebliche Veranlassung im Einzelnen umfassend darlegen und nachweisen.

Die Aufteilung muss nach einem an objektiven Kriterien orientierten Maßstab möglich sein. Ist eine Aufteilung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, erfolgt sie im Wege der Schätzung. Fehlt es an einer geeigneten Schätzungsgrundlage oder sind die Veranlassungsbeiträge nicht trennbar, gehört der gesamte Betrag zu den nicht abzugsfähigen Ausgaben.

2.3.11 Aufzeichnungspflichten

Neben den bereits genannten Aufzeichnungspflichten (vgl. Tz. B.2.1.9, 2.3.3, 2.3.4, 2.3.7) besteht für gewerbliche Unternehmer die Pflicht, den **Warenein- und -ausgang** gesondert aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen folgende Daten enthalten:

- Tag des Warenein- bzw. -ausgangs oder der Rechnung
- Name oder Firma
- Anschrift des Lieferers bzw. Abnehmers
- handelsübliche Bezeichnung der Ware
- Preis der Ware
- Hinweis auf den Beleg.

Des Weiteren sind die **Kasseneinnahmen und -ausgaben** täglich, z. B. in einem Kassenbuch, festzuhalten. Diese Aufzeichnungen haben insbesondere in Betrieben mit Bargeschäften wie z. B. dem Einzelhandel oder Gaststätten eine besondere Bedeutung. Die Kassenaufzeichnungen müssen dabei so beschaffen sein, dass der Sollbestand jederzeit mit dem Istbestand der Geschäftskasse verglichen werden kann.

Außerdem gibt es weitere Aufzeichnungspflichten aufgrund besonderer Regelungen in den Einzelsteuergesetzen.

Werden Kassenaufzeichnungen mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, muss dieses jeden Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet

aufzeichnen. Das elektronische Aufzeichnungssystem muss über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Ihrem Kunden bzw. Geschäftspartner ist hierbei ein Beleg auszustellen. Der zu erstellende Beleg muss gewisse Mindestangaben enthalten.

Ab dem 1. Januar 2025 besteht darüber hinaus die Pflicht elektronische Aufzeichnungssysteme dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Diese Meldung können Sie ausschließlich elektronisch über das ELSTER-Formular "Mitteilung elektronischer Aufzeichnungssysteme (§ 146a Abs. 4 AO)" oder, sofern Ihr Kassenhersteller dies unterstützt, über Ihre Kassensoftware übermitteln. Die mitzuteilenden Angaben können Sie der Ausfüllanleitung auf der Internetseite "Fragen und Antworten zum Kassengesetz" des Bundesministeriums der Finanzen entnehmen.

2.3.12 Verträge unter nahen Angehörigen

Verträge, die Sie **mit nahen Angehörigen** abschließen wie z. B. Arbeits-, Miet-, Darlehens- oder Gesellschaftsverträge können steuerlich nur anerkannt werden, wenn sie zivilrechtlich wirksam, ernsthaft vereinbart sowie entsprechend den Vereinbarungen tatsächlich durchgeführt werden. Die vertragliche Gestaltung und ihre Durchführung müssen auch unter fremden Dritten üblich sein. Die Nichtbeachtung zivilrechtlicher Formerfordernisse alleine führt nicht und ausnahmslos dazu, das Vertragsverhältnis steuerrechtlich nicht anzuerkennen. Die zivilrechtliche Unwirksamkeit eines Vertrages ist jedoch ein besonderes Indiz gegen eine Gestaltung und Durchführung wie unter fremden Dritten und kann zur Versagung der steuerrechtlichen Anerkennung führen. Es wird empfohlen, die Verträge schriftlich abzufassen.

Verträge zwischen Eltern und minderjährigen Kindern sind darüber hinaus bürgerlich-rechtlich nur wirksam, wenn ein Ergänzungspfleger durch das Amtsgericht bestellt wurde. Nur bei Arbeits- oder Ausbildungsverträgen ist die Bestellung

Wo geregelt?
§ 146a
Abs. 4 AO

Wo geregelt?
§§ 143, 144, 146a AO,
KassenSichV,
§ 41 EStG,
§ 22 UStG

eines Ergänzungspflegers ausnahmsweise nicht erforderlich. Arbeitsverträge mit Kindern unter 15 Jahren sind grundsätzlich unwirksam. Sie können daher auch nicht steuerrechtlich anerkannt werden.

Arbeitsverträge über **gelegentliche Hilfeleistungen** durch Angehörige entsprechen regelmäßig nicht dem zwischen Fremden Üblichen und können daher ebenfalls steuerlich nicht anerkannt werden.

2.4 Gewerbesteuer

Wo geregelt?
§§ 6-10, 11 GewStG

Gewerbetreibende sind mit ihrem Betrieb grundsätzlich gewerbesteuerpflichtig. Die Gewerbesteuer wird von der Gemeinde erhoben, in der Sie mit Ihrem Unternehmen eine Betriebsstätte unterhalten. Gewinne aus einer freiberuflichen, land- und forstwirtschaftlichen oder vermögensverwaltenden Tätigkeit wie z. B. Vermietung und Verpachtung sind nicht gewerbesteuerpflichtig.

2.4.1 Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer

Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist der im Erhebungszeitraum erzielte **Gewerbeertrag**. Das ist der nach den Vorschriften des EStG (vgl. Tz. B.2.3.3 und B.2.3.4) oder KStG ermittelte steuerliche Gewinn, korrigiert um bestimmte **Hinzurechnungen und Kürzungen**.

Zur Ermittlung des Gewerbeertrags wird bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften noch ein Freibetrag **i. H. v. 24.500 €** abgezogen. Wird der Betrieb in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben, wird der Freibetrag nicht gewährt.

2.4.2 Gewerbesteuermessbetrag

Wo geregelt?
§§ 11, 14 GewStG

Aus dem Gewerbeertrag errechnet das Finanzamt den Gewerbesteuermessbetrag und erlässt den Gewerbesteuermessbescheid. Dieser Bescheid enthält noch keine Zahlungsaufforderung. Eine Kopie des Gewerbesteuermessbescheids

sendet das Finanzamt an die Gemeinde, in der sich Ihr Unternehmen befindet.

2.4.3 Gewerbesteuerfestsetzung

Die zu zahlende Gewerbesteuer ergibt sich durch Multiplikation des Gewerbesteuermessbetrags mit dem Gewerbesteuerhebesatz der zuständigen Gemeinde. Die Gemeinde erlässt den Gewerbesteuerbescheid und ist zuständig für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Den Gewerbesteuerhebesatz setzt jede Gemeinde selbst fest. Er beträgt mindestens 200 %. Den gültigen Hebesatz teilt Ihnen Ihre Gemeinde mit. Werden Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten, wird der Gewerbesteuermessbetrag vom Finanzamt durch einen Zerlegungsbescheid auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt.

Wo geregelt?
§§ 16, 28 GewStG

2.4.4 Vorauszahlungsverfahren

Ähnlich der Einkommensteuer (vgl. Tz. B.2.3.2) wird die Gewerbesteuer im Voraus bezahlt. Das Finanzamt setzt hierfür einen Gewerbesteuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlung fest. Die Gemeinde, in der sich Ihr Unternehmen befindet, erlässt daraufhin den Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid. Auch hier findet ggf. eine Zerlegung statt.

Wo geregelt?
§§ 19-21 GewStG

Die festgesetzten Vorauszahlungsbeträge sind vierteljährlich jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Sie bemessen sich grds. nach der Gewerbesteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Bei Betriebsgründungen dienen die Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung als Berechnungsgrundlage.

Bei Wertunterschieden zum Vorjahr können Sie bei Ihrem Betriebsfinanzamt einen Antrag auf Anpassung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlung stellen. Die Gemeinde erlässt daraufhin einen angepassten Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid.

Bereits geleistete Vorauszahlungen werden bei Ermittlung der endgültigen Steuerschuld berücksichtigt.

2.4.5 Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer

Wo geregelt?
§ 35 EStG

Führen Sie Ihren Betrieb als Einzelunternehmer oder Personengesellschaft, wird die Gewerbesteuer pauschaliert auf Ihre persönliche Einkommensteuer angerechnet, d. h. die von Ihnen gezahlte Gewerbesteuer vermindert Ihre Einkommensteuerlast.

2.5 Solidaritätszuschlag

Wo geregelt?
SolZG

Auf die festgesetzte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % erhoben. Bereits im Vorauszahlungsverfahren geleistete oder im Wege des Steuerabzugs einbehaltene Solidaritätszuschlagsbeträge werden bei der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteueranlagung angerechnet.

Durch Freigrenzen, bis zu denen kein Solidaritätszuschlag anfällt, ist der Solidaritätszuschlag seit dem Jahr 2021 für einen Großteil der bisherigen Zahler entfallen.

2.6 Bauabzugsteuer

Wo geregelt?
§§ 48-48d EStG

Geben Sie als Unternehmer Bauleistungen für Ihr Unternehmen im Inland in Auftrag, müssen Sie von der Zahlung, die Sie an den Bauunternehmer leisten, grundsätzlich **15 % Bauabzugsteuer** einbehalten. Der Steuerabzug erfolgt dabei für Rechnung des Bauunternehmers. Das Steuerabzugsverfahren ist unabhängig davon durchzuführen, ob der Bauunternehmer im Inland oder im Ausland ansässig ist.

Bauleistungen sind alle Leistungen, die bei der Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken anfallen.

Die Verpflichtung zum Steuerabzug entsteht in dem **Zeitpunkt**, in dem der Zahlungsbetrag geleistet wird. Dies gilt auch in Fällen, in denen Sie in Teilbeträgen wie z. B. Vorschüsse oder Abschlagszahlungen leisten oder die Zahlung durch Aufrechnung erlischt. Den einbehaltenen Betrag müssen Sie bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem Sie gezahlt haben, beim Finanzamt des Bauunternehmers auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck anmelden und abführen. Das Finanzamt rechnet den Abzugsbetrag auf die vom Bauunternehmer zu entrichtenden Steuern an. Haben Sie den Steuerabzug nicht ordnungsgemäß durchgeführt, haften Sie als Leistungsempfänger.

Vom Steuerabzug dürfen Sie nur absehen, wenn der Bauunternehmer Ihnen eine gültige, durch das für den Bauunternehmer zuständige Finanzamt ausgestellte **Freistellungsbescheinigung** vorlegt. Eine Freistellungsbescheinigung wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck für eine bestimmte Zeit, längstens jedoch für 3 Jahre, oder bezogen auf einen bestimmten Auftrag erteilt. Diese Angaben sind aus der Bescheinigung ersichtlich. Übersteigt die voraussichtliche Rechnungssumme des Bauunternehmers in einem Jahr nicht 5.000 €, müssen Sie den Steuerabzug auch ohne Freistellungsbescheinigung nicht vornehmen.

Sie sind verpflichtet, die vorgelegte Freistellungsbescheinigung zu überprüfen. Über die **Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung** können Sie sich im Internet unter www.bzst.de (Unternehmen/Bauleistungen) Gewissheit verschaffen. In Ausnahmefällen erhalten Sie auch Auskunft beim ausstellenden Finanzamt.

Erbringen Sie selbst Bauleistungen, müssen Sie Ihrem Auftraggeber eine Kopie Ihrer Freistellungsbescheinigung bei Auftragserteilung vorlegen, damit er von der Einbehaltung der Bauabzugsteuer absieht. Einen Antrag auf Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung können Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen.

3 Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt

**Wo geregelt?
§§ 224, 240 AO**

Zahlungen an das Finanzamt sind durch Lastschriftinzug oder durch Überweisung zu leisten. Das Lastschriftinzugsverfahren erleichtert Ihnen und dem Finanzamt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Sie ersparen sich die Terminüberwachung von an das Finanzamt zu leistenden Zahlungen und das Ausfüllen zahlreicher Überweisungsaufträge. Darüber hinaus können bei Beteiligung am Lastschriftinzugsverfahren keine Säumniszuschläge auf Grund verspäteter Zahlung anfallen, da die Zahlung bereits zum Fälligkeitstag als entrichtet gilt.

Die Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren ist regelmäßig dem Fragenbogen zur steuerlichen Erfassung (vgl. Tz. B.1.2) beigelegt. Sie können diese aber auch jederzeit bei Ihrem zuständigen Finanzamt anfordern oder unter www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „Steuern“ und dem Titel „Vordrucke/allgemeine Vordrucke“ (SEPA-Lastschriftmandat für Veranlagungssteuer) downloaden.

Bei Überweisungen vergessen Sie bitte nicht Ihre Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den die Zahlung geleistet wird, anzugeben. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisungen der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

1 Adressen und Kontaktstellen

Sämtliche Adressen wurden mit großer Sorgfalt erarbeitet. Eine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann trotz genauer Prüfung dennoch nicht übernommen werden.

1.1 Finanzämter des Landes Hessen

Elektronischer Kontakt: <https://finanzamt.hessen.de/kontakt>

Das für Sie zuständige Finanzamt finden Sie im Internet unter www.finanzamt.hessen.de im Menü Service - Finanzämter in Hessen (Finanzamtssuche).

Servicehotline der hessischen Finanzämter

Telefon: 0800 - 522 533 5, von Montag bis Freitag, jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz)

1.2 Oberfinanzdirektion

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Zum Gottschalkhof 3, 60594 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 58 303 - 0, Telefax: +49 (0)69 58 30 3-1090
E-Mail: poststelle@ofd.hessen.de
Internet: www.ofd.hessen.de

1.3 Ministerien

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
Telefon: +49 (0)3018 682 - 0, Telefax: +49 (0)3018 682 - 32 60
E-Mail: poststelle@bmf.bund.de
Internet: www.bundesfinanzministerium.de

Bundeszentralamt für Steuern

An der Kuppe 1, 53225 Bonn
Telefon: +49 (0)228 406 - 0, Telefax: +49 (0)228 406 - 2661
E-Mail: poststelle@bzst.bund.de
Internet: www.bzst.de

Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden
Telefon: +49 (0)611 32 - 0, Telefax: +49 (0)611 32713 - 2471
E-Mail: poststelle@hmdf.hessen.de
Internet: www.finanzen.hessen.de

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden
Telefon: +49 (0)611 815 - 0
E-Mail: info@wirtschaft.hessen.de
Internet: www.wirtschaft.hessen.de

1.4 Hessische Industrie- und Handelskammern/ Hessische Handwerkskammern

Die für Sie zuständige Hessische Industrie- und Handelskammer sowie deren Kontaktdaten finden Sie unter www.hihk.de, die Hessische Handwerkskammer unter www.handwerk-hessen.de.

1.5 Weitere Kammern

Steuerberaterkammer Hessen

Europa-Allee 52, 60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 153002 - 0, Telefax: +49 (0)69 153002 - 60
E-Mail: info@stbk-hessen.de
Internet: www.stbk-hessen.de

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 170098 - 01, Telefax: +49 (0)69 170098 - 50
E-Mail: info@rak-ffm.de
Internet: www.rak-ffm.de

Rechtsanwaltskammer Kassel

Karthäuser Straße 5 a, 34117 Kassel
Telefon: +49 (0)561 788098 - 0, Telefax: +49 (0)561 788098 - 11
E-Mail: rak@rechtsanwaltskammer-kassel.de
Internet: www.rechtsanwaltskammer-kassel.de

1.6 Weitere Adressen

ELSTER-Hotline Hilfe

E-Mail: hotline@elster.de, Telefon: 0800 52 35 055

Für Anrufer mit ausländischer Rufnummer:

+49 180 5 23 50 55

Internet: www.elster.de

Steuerberaterverband Hessen e.V.

Mainzer Landstr. 211, 60326 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 9757450, Telefax: +49 (0)69 97574525

E-Mail: mail@steuerberaterverband-hessen.de

Internet: www.steuerberaterverband-hessen.de

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

- Hauptverwaltung -

Pieperstr. 14 - 28, 44789 Bochum

Telefon: +49 (0)234 304 - 0, Telefax: +49 (0)234 304 - 66050

E-Mail: zentrale@kbs.de

Internet: www.kbs.de

Minijob-Zentrale

45115 Essen

Telefon: +49 (0)355 2902 - 70799, Telefax: +49 (0)201 384 - 97 97

97E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

Internet: www.minijob-zentrale.de

Kreditanstalt für Wiederaufbau

KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 7431 - 0, Telefax: +49 (0)69 7431 - 2944

E-Mail: info@kfw.de

Internet: www.kfw.de

BMH Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH

Gustav-Stresemann-Ring 9, 65189 Wiesbaden

Telefon: +49 (0)611 949 176 - 0

E-Mail: info@bmh-hessen.de

Internet: www.bmh-hessen.de

Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg

Telefon: +49 (0)800 4 555520 - 0, Telefax: +49 (0)911 179 - 2123

E-Mail: Zentrale@arbeitsagentur.de

Internet: www.arbeitsagentur.de

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Leitstelle für freiberufliche Beratung und

Schulungsveranstaltungen

Mohrenstraße 20-21, 10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 20619 - 0, Telefax: +49 (0)30 20619 - 460

E-Mail: info@zdh.de

Internet: www.zdh.de

Einheitlicher Ansprechpartner Hessen

Servicestelle für Selbständige, Unternehmer und Freiberufler

Regierungspräsidium Kassel

Telefon: +49 (0)561 106-3366

E-Mail: ea@rpks.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen

Telefon: +49 (0)641 303-3366

E-Mail: ea@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt

Telefon: +49 (0)6151 12-3366

E-Mail: ea@rpda.hessen.de

Internet: www.eah.hessen.de

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (Hauptsitz)

Kaiserleistraße 29-35, 63067 Offenbach am Main

Telefon: +49 (0)69 9132 - 03, Telefax: +49 (0)69 9132 - 4636

Internet: www.wibank.de

Förderberatung Hessen

Telefon: +49 (0)611 774-7333

E-Mail: foerderberatunghessen@wibank.de

2 Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AO	Abgabenordnung
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
ELStAM	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
ELSTER	Elektronische Steuererklärung
EStDV	Einkommensteuerdurchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
eTIN	elektronische Transfer-Identifikationsnummer
EU	Europäische Union
EÜR	Einnahmenüberschussrechnung
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgende
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewStDV	Gewerbesteuerdurchführungsverordnung
GewStG	Gewerbesteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
HGB	Handelsgesetzbuch
IHK	Industrie- und Handelskammer
i. H. v.	in Höhe von
IdNr.	Identifikationsnummer
InvZulG	Investitionszulagengesetz
KassenSichV	Kassensicherungsverordnung
KG	Kommanditgesellschaft
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
Kfz	Kraftfahrzeug
KStG	Körperschaftsteuergesetz
mglw.	möglicherweise

Nr.	Nummer
OHG	Offene Handelsgesellschaft
sog.	sogenannte
s. u.	siehe unten
SolZG	Solidaritätszuschlagsgesetz
StDÜV	Steuerdaten-Übermittlungsverordnung
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStDV	Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
USt-IdNr.	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
UStR	Umsatzsteuerrichtlinien
vGA	verdeckte Gewinnausschüttung
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Impressum

Herausgeber

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Ralph-Nicolas Pietzonka (Pressesprecher)
Telefon: (0611) 32 - 132457
E-Mail: pressestelle@hmdf.hessen.de

Redaktion

Lydia Unterweger, Christina Alber, Patrycja Schultzek und Sophie
Wiese, Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Christoph Maier, Hessisches Ministerium der Finanzen

Layout und Gestaltung

Michael Ehrnsperger,
Tobias Wiedemann,
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Bildnachweise

Creativa Images/fotolia (Titelfoto),
Harald Lapp/pixelio.de (Seite 7),
S. Hofschlaeger/pixelio.de (Seiten 10/11)

Auflage

10. überarbeitete Auflage, Stand: Juli 2024

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie Wahlen zum Europaparlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

HESSEN



Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Telefon: (0611) 32 - 0
Telefax: (0611) 32713 - 2471
E-Mail: poststelle@hmdf.hessen.de
Internet: www.finanzen.hessen.de